

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: **5. Februar 2024**

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2024/2025
2. Tagesordnung der Ratssitzung am 15. Februar 2024

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2024/2025

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung. Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

14. Februar 2024 bis 20. Februar 2024

wie folgt durchgeführt:

Städtische Realschule:

Mittwoch, 14.02.2024	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag, 15.02.2024	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag, 16.02.2024	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Samstag, 17.02.2024	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Montag, 19.02.2024	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

im Sekretariat der Städtischen Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41.

Jan-Joest-Gymnasium der Stadt Kalkar:

Mittwoch, 14.02.2024	14:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Donnerstag, 15.02.2024	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Montag, 19.02.2024	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag, 20.02.2024	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 13-280.

Bei den Anmeldungen sind der durch die Grundschule in vier Ausfertigungen ausgehändigte Anmelde-schein, das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers und das Empfehlungsschreiben der Grundschule vorzulegen.

Kalkar, den 9. Januar 2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Tagesordnung der Ratssitzung am 15. Februar 2024

Am **Donnerstag, dem 15.02.2024, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 29. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
6. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

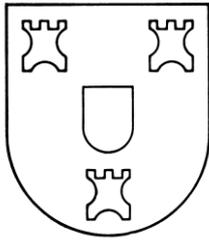
7. Berichte aus den städtischen Gremien
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 31.01.2024

gez.

Dr. Britta Schulz

Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: **4. März 2024**

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2024

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.10.2023 hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 09.11.2023 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2022

Aktiva

0	Aufwand zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	1.906.117,40 €
1	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	71.630,84 €
1.2	Sachanlagen	94.248.122,76 €
1.3	Finanzanlagen	15.852.134,72 €
2	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	597.531,10 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.551.095,94 €
2.3	Liquide Mittel	5.808.470,57 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>473.445,67 €</u>
	Bilanzsumme	123.508.549,00 €

Passiva

1	Eigenkapital	50.530.304,84 €
2	Sonderposten	46.802.026,20 €
3	Rückstellungen	11.997.613,98 €
4	Verbindlichkeiten	12.778.581,54 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	<u>1.400.022,44 €</u>
	Bilanzsumme	123.508.549,00 €

2. Ergebnisrechnung 2022

Erträge und Aufwendungen

	Ordentliche Erträge	34.885.547,59 €
	./. Ordentliche Aufwendungen	<u>- 33.109.576,75 €</u>
	= Ordentliches Ergebnis	1.775.970,84 €
	+ Finanzergebnis	391.539,13 €
	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.167.509,97 €
	+ außerordentliches Ergebnis	<u>0 €</u>
	= Jahresergebnis	2.167.509,97 €

3. Finanzrechnung 2022

Einzahlungen und Auszahlungen

	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.388.815,46 €
	./. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>- 28.279.756,23 €</u>
	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.109.059,23 €
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.624.297,70 €
	./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 3.786.436,78 €</u>
	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-162.139,08 €

= Finanzmittelüberschuss	1.946.920,15 €
./. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 570.089,73 €
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	1.376.830,42 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.380.999,53 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	50.640,62 €
= Liquide Mittel	5.808.470,57 €

Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 04.03.2024 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Rathaus-Verwaltungsneubau, Zimmer 308, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/jahresabschluesse/> verfügbar.

Kalkar, den 29. Februar 2024

In Vertretung

Sundermann
Stadtbaudirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 15.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 32.244.424,-- €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 38.199.435,-- €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 29.179.754,-- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 34.305.960,-- €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.945.580,-- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.257.750,-- €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.728.600,-- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.105.300,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.200.000,-- €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

26.500.000,-- €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.955.011, -- €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000, -- €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 425 v.H.

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, die im Einzelfall nicht über 25.000, -- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 bzw. § 83 Abs. 2 i. V. m. § 85 Abs. 1 GO NRW anzusehen.

Mehrere Bewilligungen werden im Sinne der vorstehenden Regelung zusammengerechnet. Mehraufwendungen- und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. Verrechnungen zwischen den Produkthaushalten, ertrags- und einzahlungsbedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen, durchlaufende Gelder), über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen geleistet werden müssen, sowie Jahresabschlussbuchungen gelten in unbegrenzter Höhe als unerheblich.

2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. die Gesamtsumme der geplanten Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnisplan übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen im Finanzplan.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 2 v.H. der Gesamtauszahlungen aus der Investitionstätigkeit betragen.
4. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20.000, -- € festgesetzt.
5. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gelten die als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Regeln zur Budgetierung.

§ 8

1. Planstellen werden mit zwei Dezimalstellen im Stellenplan ausgewiesen. Eine Planstelle darf auch mit mehreren Personen besetzt werden.
2. Im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte ausgewiesene Planstellen können innerhalb des Haushaltsjahres auch mit Beschäftigten vergleichbarer Entgeltgruppe nach dem TVöD besetzt werden. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Planstellen können innerhalb des Haushaltsjahres auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer Besoldungsgruppe besetzt werden.
3. Vorübergehend im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 der KomHVO NRW ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet und sich im Umfang von bis zu drei Monaten in das folgende Haushaltsjahr erstreckt.
4. Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand werden keine Planstellen im Stellenplan ausgewiesen.
5. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „unterjährig wegfallend“ (uw) entfallen mit Wirkung für das restliche Haushaltsjahr, sobald die ihr entsprechende organisatorische Stelle nicht mehr mit dem bzw. der im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung vorhandenen Stelleninhabenden besetzt ist.
6. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „unterjährig umwandelnd“ (uu) sind mit Wirkung für das restliche Haushaltsjahr in eine Planstelle der mit dem Vermerk angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt, sobald die ihr entsprechende organisatorische Stelle nicht mehr mit dem bzw. der im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung vorhandenen Stelleninhabenden besetzt ist.
7. Planstellen mit dem konstitutiven Vermerk „befristet besetzen“ (bb) dürfen für maximal drei Jahre befristet besetzt werden.
8. Planstellen mit dem deklaratorischen Vermerk „zukünftig wegfallend“ (zw) werden voraussichtlich in einem der folgenden Haushaltsjahre nicht mehr im Stellenplan ausgewiesen.
9. Planstellen mit dem deklaratorischen Vermerk „zukünftig umzuwandeln“ (zu) werden voraussichtlich in einem der folgenden Haushaltsjahre in Planstellen der mit dem Vermerk angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 20.02.2024 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 28.02.2024 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

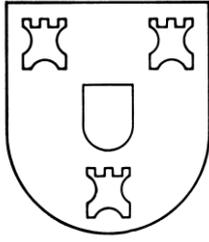
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.03.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2024 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 308 - öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 29.02.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: 11. März 2024

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 21. März 2024

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 21. März 2024

Am **Donnerstag, dem 21.03.2024, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 30. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
2. Verleihung des Heimatpreises 2023
3. Aufstellung der Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin für das Jahr 2023 gemäß § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)
4. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2024
5. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
 - Mehrkosten im Zusammenhang mit der grundhaften Erneuerung des multifunktionalen Verbindungsweges „Oyweg“
6. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Solarpark Kalkarberg
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 - Solarpark Kalkarberg
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
8. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Bildungszentrum Wissel
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
9. 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
10. 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
11. 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 - Schwanenhorst
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
12. Lärmaktionsplan der Stadt Kalkar (Stufe IV)
 - Beschluss zur Durchführung der 2. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG
13. Umsetzung der Sportentwicklungsplanung in Kalkar
 - Verwendung von Kunst- oder Naturrasen bei den zu sanierenden Platzanlagen

14. Betreuungsangebote Offene Ganztagschule
hier: Einrichtung einer weiteren OGS-Gruppe in der Josef-Lörks-Grundschule Kalkar ab dem Schuljahr 2024/2025
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
17. Einwohnerfragen

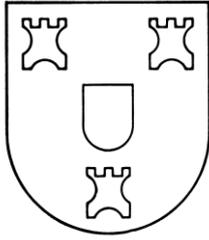
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

18. Veräußerung einer Grundstücksfläche mit aufstehendem Gebäude Köstersdick 32
hier: Gemarkung Wissel, Flur 10, Flurstück 502, groß 315 m²
19. Veräußerung einer Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Altkalkar, Flur 19, Flurstück 51, Teilfläche groß ca. 685 m² sowie Veräußerung der Grundstücksfläche Gemarkung Altkalkar Flur 19, Flurstück 50, groß 93 m² im Wohnbaugebiet „Dammweg/Talstraße“
20. Berichte aus den städtischen Gremien
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 06.03.2024

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: **19. März 2024**

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Termine der Deichschauen im Jahr 2024 im Stadtgebiet Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Termine der Deichschauen im Jahr 2024 im Stadtgebiet Kalkar

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Kalkar gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 finden an folgenden Terminen statt:

- 18.09.2024 Deichverband Xanten-Kleve: Banndeich Kreis Kleve
Beginn: 9:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte „De Deichgräf“,
 Durchlass 6, 47546 Kalkar-Grieth
- 25.09.2024 Deichverband Xanten-Kleve: Schlafdeich
Beginn: 9:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz "Landgasthof Westrich",
 Bienenstr. 26, 47551 Bedburg-Hau

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

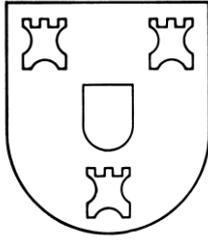
Düsseldorf, den 13.03.2024

Im Auftrag
gezeichnet
Guido Gohres

Die Bekanntmachung über die Termine der Deichschauen im Jahr 2024 im Stadtgebiet Kalkar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 14. März 2024

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: 8. April 2024

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg
3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 2. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV)
5. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Solarpark Kalkarberg – sowie des Beschlusses über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
6. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

7. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Bildungszentrum Wissel – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – als Satzung beschlossen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Doppelhausbebauung im Stadtteil Kalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Kreis Kleve Geobasisdaten 2023



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 317

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 – Schwanenhorst – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 27.03.2024

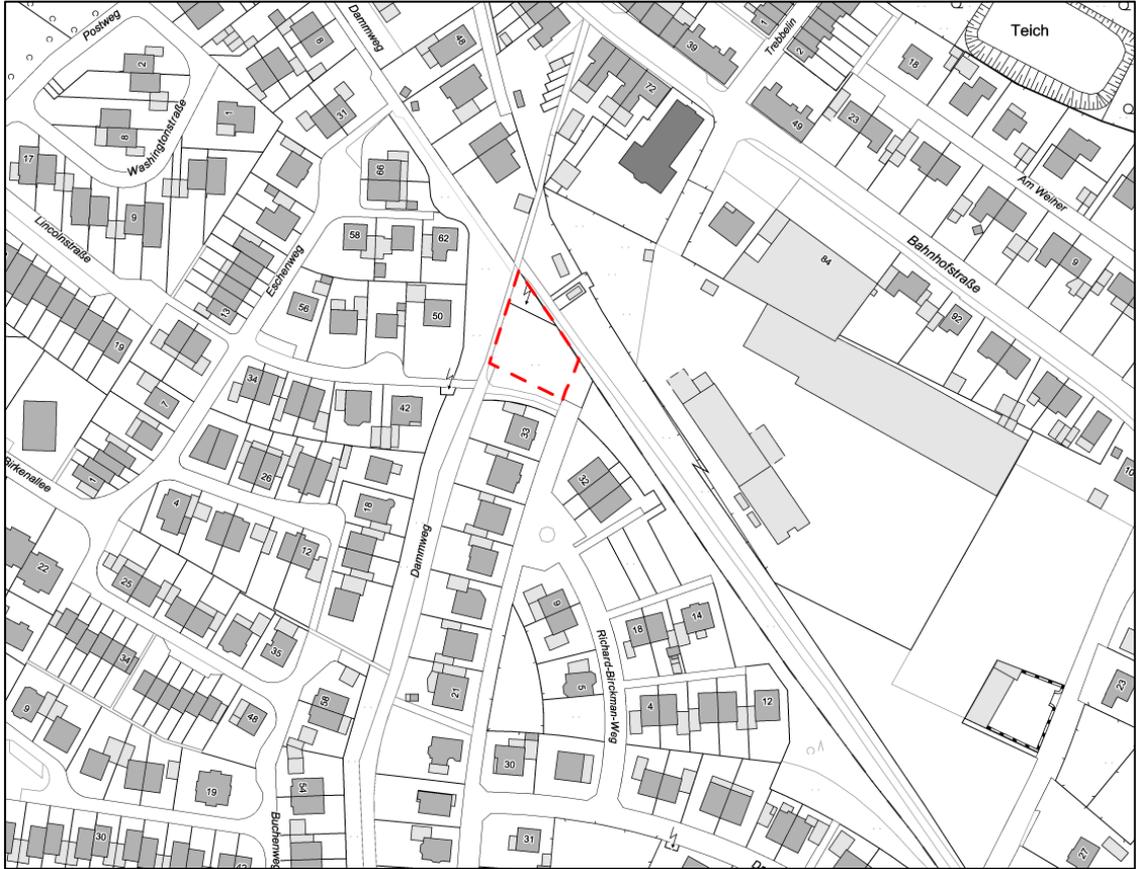
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – als Satzung beschlossen.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung innerhalb des Siedlungszusammenhanges des Kalkarer Stadtteiles Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023

Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 317

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 27.03.2024

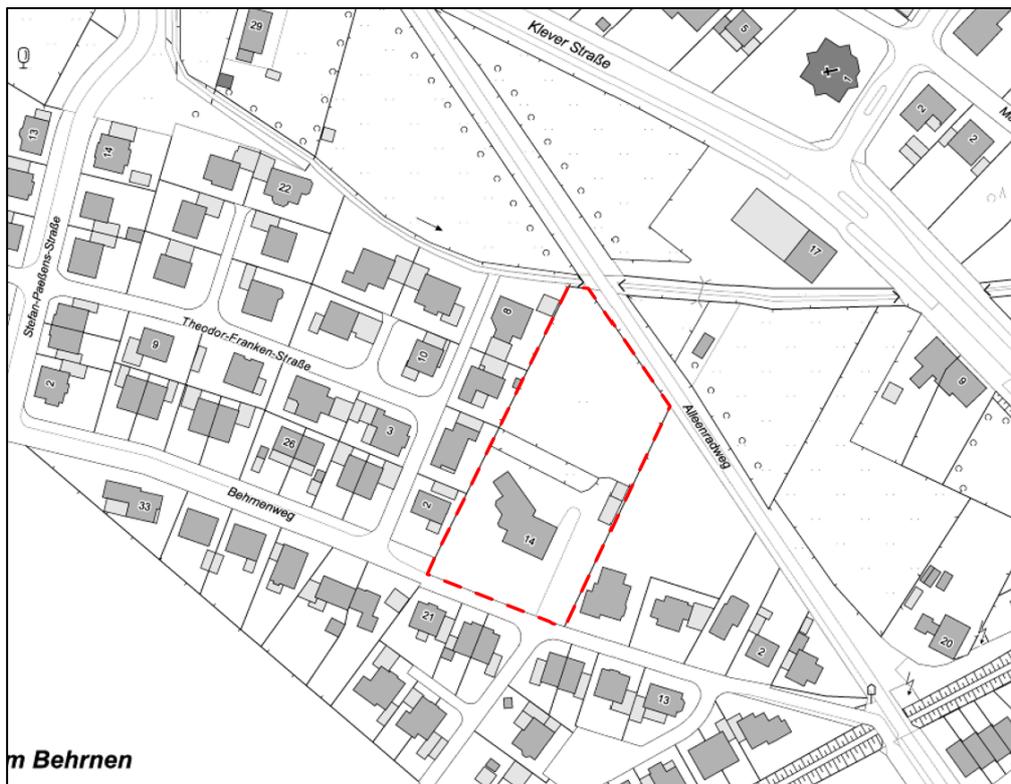
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen – als Satzung beschlossen.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes mit bedarfsgerechtem Wohnraum innerhalb des Siedlungsbereiches des Kalkarer Stadtteiles Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023

Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 317

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
 2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
 3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
-

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

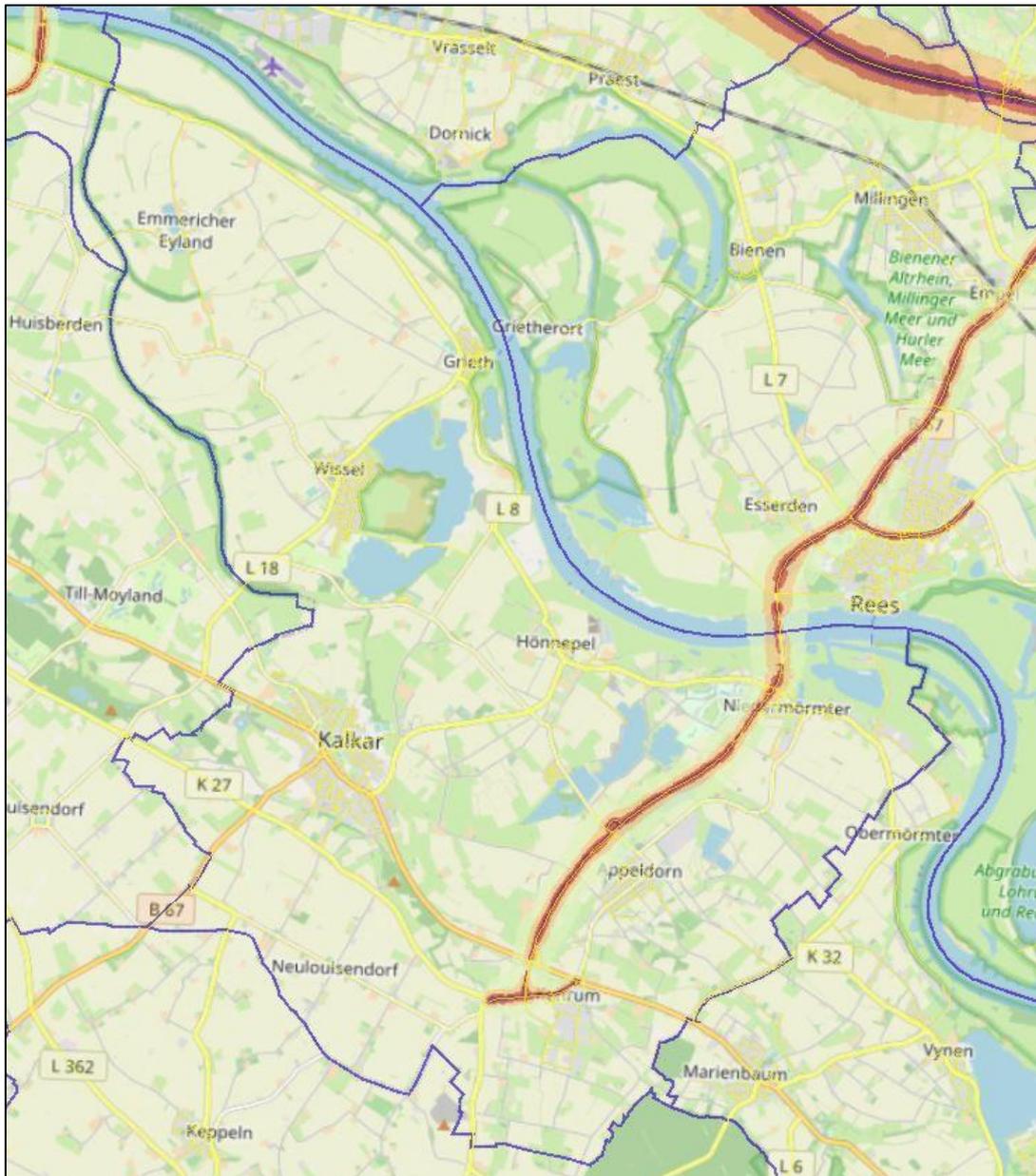
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 27.03.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 2. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV)

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 gemäß § 47 d BImSchG, in der Fassung und Bekanntmachung vom 17.05.2013, zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), den Beschluss über die Durchführung der 2. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) gefasst. In der nachstehenden Übersicht sind die von Umgebungslärm belastetsten Gebiete im Stadtgebiet dargestellt:



© OSM © LANUV

Öffentliche Auslegung der Unterlagen

Der Entwurf zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) einschließlich der Lärmkarten liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes sowie die Lärmkarten können vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/Lärmaktionsplanung>

Die Lärmkarten können zusätzlich im Umgebungslärmportal unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.umgebungslaerm.nrw.de/>

Inhalt des Lärmaktionsplanes

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG), welche im Wesentlichen in den §§ 47 a bis f BImSchG in nationales Recht übergegangen ist, verpflichtet die Stadt Kalkar zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes. Ziel des Lärmaktionsplanes ist die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Verhinderung, Vorbeugung und Verminderung von Umgebungslärm im Stadtgebiet. Zentrales Element der Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG. Die 1. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 statt. Im Rahmen der 2. Stufe der Beteiligung sind die Bürgerinnen und Bürger erneut aufgerufen, sich an der Aufstellung des Lärmaktionsplanes zu beteiligen.

Grundlage der Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) erstellte aktuelle Lärmkartierung. Hierbei wurden u.a. Hauptverkehrsstraßen (Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr berücksichtigt; in Kalkar betrifft dies zwei Abschnitte der Bundesstraße B 67 sowie einen Abschnitt der Landesstraße L 174. Gebiete mit einer erhöhten Belastung durch Umgebungslärm befinden sich folglich in den Stadtteilen Niedermörmter, Appeldorn und Kehrum.

Bis einschließlich zum 16.05.2024 ist eine Beteiligung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes möglich. Die Eingaben der Bürgerinnen und Bürger werden ausgewertet und bei dem Beschluss des Lärmaktionsplanes berücksichtigt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Kalkar, den 27.03.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

- 5. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Solarpark Kalkarberg – sowie des Beschlusses über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

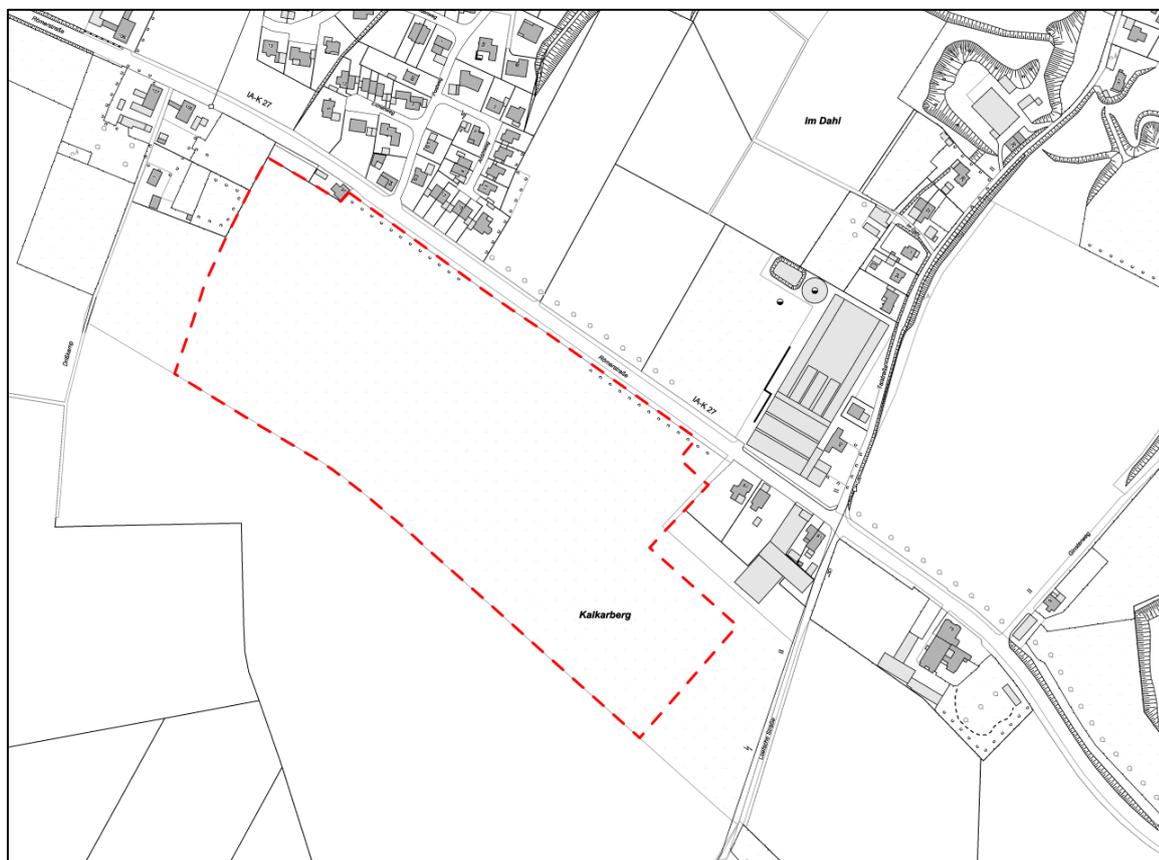
Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Solarpark Kalkarberg – gefasst.

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Solarpark Kalkarberg – gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Solarenergieanlage im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Vorentwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Solarpark Kalkarberg – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes zielt darauf ab, Flächen für eine etwa 10 ha große Freiflächen-Solarenergieanlage bereitzustellen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – aufgestellt.

Obgleich durch das Planvorhaben Freiraumflächen für eine bauliche Inanspruchnahme vorbereitet werden, sind nach derzeitigem Verfahrensstand keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Mit dem vorgesehenen Pflanzstreifen an der Plangebietsgrenze wird neben der landschaftsgerechten Eingrünung auch der ökologischen Vernetzungsfunktion entsprochen. Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, um den Umfang potentieller Kompensationsmaßnahmen festlegen zu können. Das Artenschutzgutachten weist nach, dass durch die Planung keine planungsrelevanten Arten direkt betroffen sind. Im Umfeld des Plangebietes ist jedoch das Vorkommen des Kiebitzes als planungsrelevante Art nachgewiesen worden; daher wird in Bezug auf den Kiebitz als Vermeidungsmaßnahme das Anlegen einer Bewässerungsstelle im Südosten des Plangebietes in die Planung mit aufgenommen, um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu verhindern.

Die im Rahmen der anstehenden Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark Kalkarberg – und die frühzeitige Offenlegung sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 27.03.2024

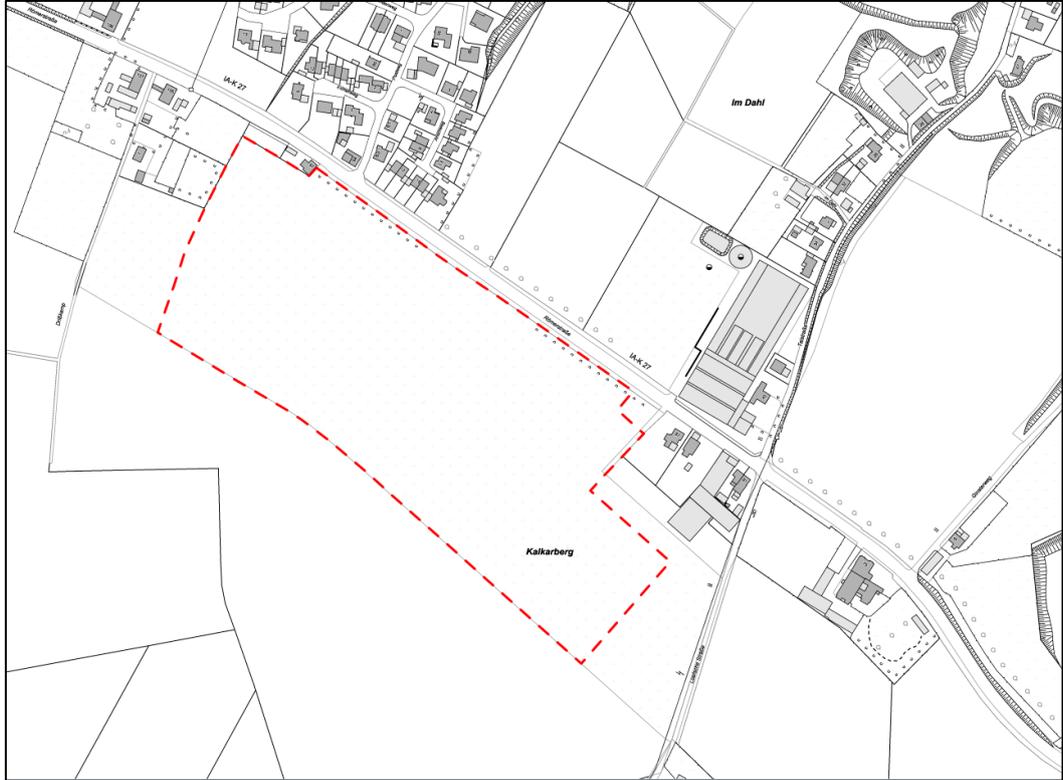
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

6. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Solarenergieanlage im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024

 **Räumlicher Geltungsbereich**

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Vorentwurf einschließlich Begründung und Gutachten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes zielt darauf ab, Flächen für eine etwa 10 ha große Freiflächen-Solarenergieanlage bereitzustellen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren. Dabei sind rund 27.000 Module mit einer Anlagenleistung von 15.000 Kilowatt-Peak geplant. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert.

Obgleich durch das Planvorhaben Freiraumflächen für eine bauliche Inanspruchnahme vorbereitet werden, sind nach derzeitigem Verfahrensstand keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Aktuell wird das Plangebiet intensiv gartenbaulich genutzt. Mit dem vorgesehenen Pflanzstreifen an der Plangebietsgrenze wird neben der landschaftsgerechten Eingrünung auch der ökologischen Vernetzungsfunktion entsprochen. Im weiteren Verfahren wird auf Ebene des Bebauungsplanes ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, um den Umfang potentieller Kompensationsmaßnahmen festlegen zu können. Da die Photovoltaikmodule auf Stahlkonstruktionen befestigt werden, die nur mit einzelnen Pfosten im Boden verankert sind, wird nur ein geringer Teil des darunterliegenden Bodens versiegelt. Zwischen den Modulreihen soll sich eine Magerwiese entwickeln, die gegebenenfalls durch Schafe beweidet werden kann. Das im Rahmen der Planung durchgeführte Artenschutzgutachten weist nach, dass durch die Planung keine planungsrelevanten Arten direkt betroffen sind. Im Umfeld des Plangebietes ist jedoch das Vorkommen des Kiebitzes als planungsrelevante Art nachgewiesen worden; daher wird in Bezug auf den Kiebitz als Vermeidungsmaßnahme das Anlegen einer Bewässerungsstelle im Südosten des Plangebietes in die Planung mit aufgenommen, um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu verhindern.

Die im Rahmen der anstehenden frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Solarpark Kalkarberg – und die frühzeitige Offenlegung sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 27.03.2024

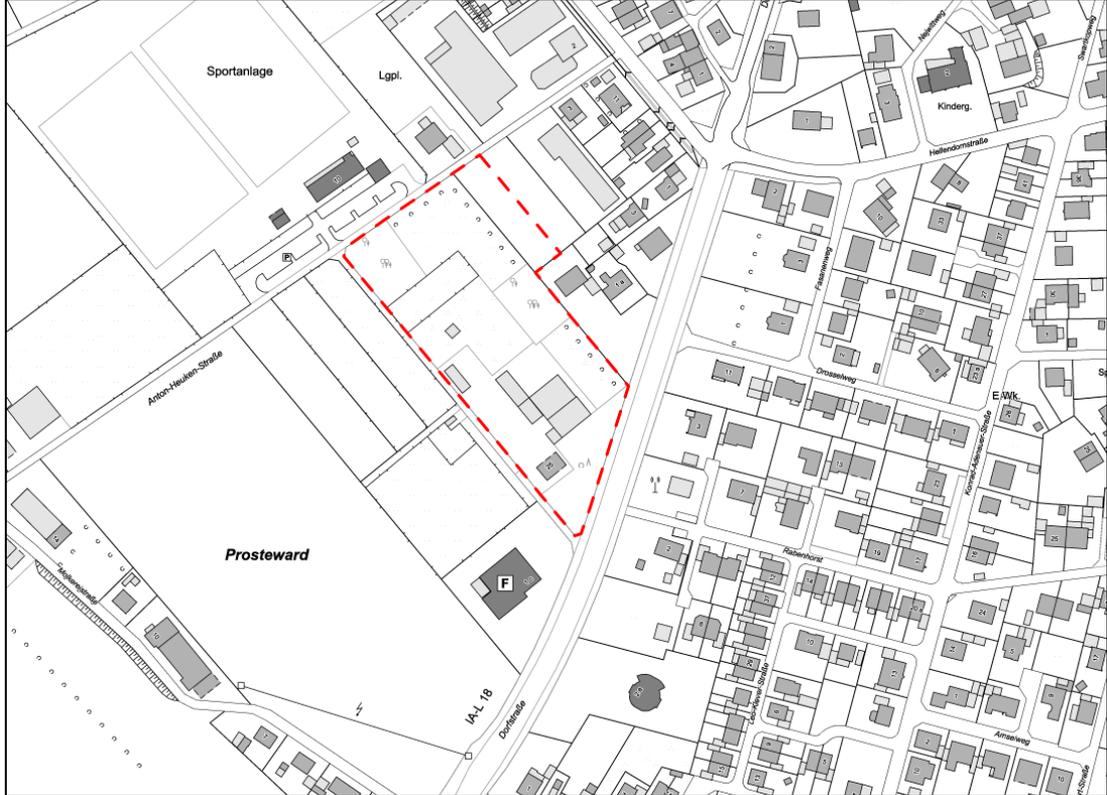
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

7. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Bildungszentrum Wissel – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Aufstellungsbeschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Bildungszentrum Wissel – sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Neubaus einer Grundschule und einer Kindertagesstätte sowie der Arrondierung des westlichen Siedlungsrandes im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Vorentwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Bildungszentrum Wissel – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 11.04.2024 bis einschließlich 16.05.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Aufgrund der anthropogenen Vorprägung der direkten Umgebung des Plangebietes sind erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Das Artenschutzgutachten schließt – mit Ausnahme eines potentiellen Habitats des Bruthänflings – das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus. Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu verhindern, sind geeignete CEF-Maßnahmen für den Bruthänfling (u.a. Pflanzung von zehn Dornsträuchern an der Plangebietsgrenze) in die Planung mit aufgenommen worden. Die aktuell im Osten des Plangebietes liegende Ortsrandeingrünung wird durch die vorgesehene Verschiebung des Siedlungsrandes voraussichtlich funktionslos; im weiteren Verfahren ist daher zu klären, ob das Plangebiet durch eine neue Ortsrandeingrünung einzufassen ist. Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes, jedoch ohne Schutzausweisung im Sinne des Naturschutzrechtes. Eine etwaige Anpassung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ist im weiteren Verfahren durch die Stadt Kalkar mit der Unteren Naturschutz- und Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abzustimmen. Unmittelbar westlich des Plangebietes liegt eine Teilfläche der Biotopverbundfläche „Grünlandkomplex zwischen Kalkar und Appeldorn“.

Die im Rahmen der anstehenden frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben.

Flächentausch gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes:

Da im Rahmen der Planung bisher im Regionalplan dargestellte Freiraumbereiche für eine Bauflächendarstellung in Anspruch genommen werden sollen und im Stadtteil Wessel bereits ausreichend Flächen für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vorhanden sind, ist ein so genannter „Flächentausch“ durchzuführen. Das bedeutet, dass ausnahmsweise Freiraum in Anspruch genommen werden kann, wenn an anderer Stelle eine gleichwertige Baufläche in eine Freiraumfläche umgewandelt wird. Folgende Flächen im Stadtgebiet sind hierzu identifiziert worden:

Hönnepel-Kirchfeld: Gemarkung Hönnepel, Flur 5, Flurstücke 342, 343 (teilweise)



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024

Hönnepel-Schwäwelsweg: Gemarkung Hönnepel, Flur 5, Flurstück 326 (teilweise)



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024

Altkalkar-Römerstraße: Gemarkung Altkalkar, Flur 17, Flurstück 159 (teilweise)



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024

Altkalkar-Freyendahl: Gemarkung Altkalkar, Flur 13, Flurstücke 105 (teilweise), 115 (teilweise), 117 bis 123



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bildungszentrum Wissel – und die frühzeitige Offenlegung sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

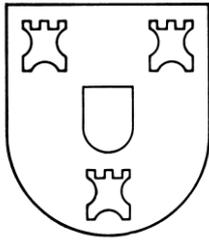
Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 27.03.2024

Die Bürgermeisterin

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: **18. April 2024**

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 30.04.2024

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 30.04.2024

Am **Dienstag, dem 30.04.2024, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 31. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

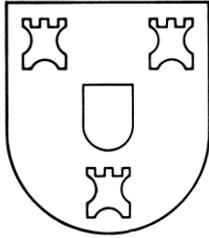
1. Einwohnerfragen
2. Neubau der Grundschule Wissel
Sanierung/Erweiterung der Grundschule Appeldorn
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Beschaffungsvarianten
3. Zukünftige Nutzung der alten Grundschule Am Bollwerk 24 sowie des angrenzenden Mittelbaus
4. Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Bebauungsplan Nr. 025 Wochenendhausgebiet Wisseler See – vom 30.06.1989
5. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 - Wochenendhausgebiet Wisseler See
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Durchführung der erneuten Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
6. 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Durchführung der erneuten Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
7. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- Verkaufsoffene Sonntage 2024
8. Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Kalkar
- Beschlussfassung
9. Verleihung der Heimat-Preise 2024 und 2025
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
12. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

13. Sicherung und Wiedernutzbarmachung der Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn
- Tätigkeitsbericht 2023
14. Berichte aus den städtischen Gremien
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 16.04.2024

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: **2. Mai 2024**

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30. April 2024

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30. April 2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) und vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172), wird für die Stadt Kalkar verordnet:

§ 1

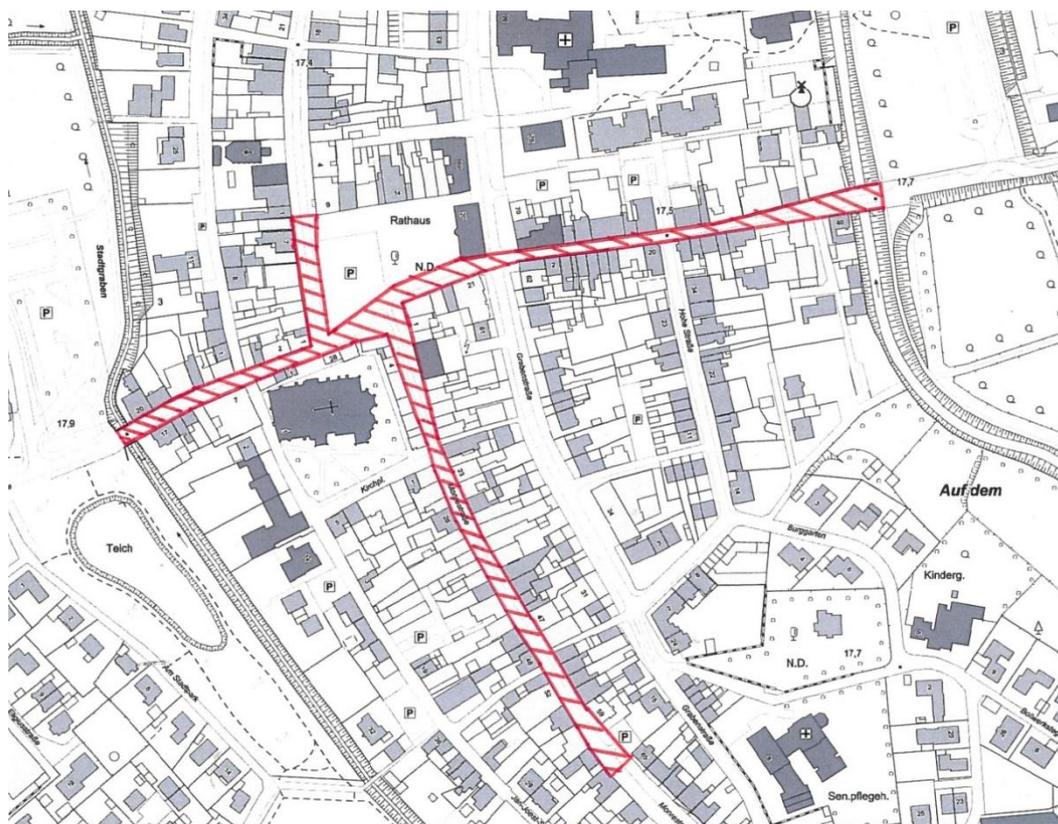
An den nachfolgend aufgeführten Sonntagen:

- Sonntag, 5. Mai 2024 (endlich Mai!)
- Sonntag, 13. Oktober 2024 (Herbst-, Trödel- und Büchermarkt)

dürfen Verkaufsstellen, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, nur innerhalb des historischen Stadtkerns geöffnet sein.

Dies umfasst den Markt und die zum Markt hinführenden Straßen: Altkalkarer Straße (ab Brücke), Hanselaerstraße (ab Brücke) sowie Monrestraße (ab Parkplatz).

Der genaue räumliche Einzugsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1 oder 2, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1 letzter Halbsatz oder Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

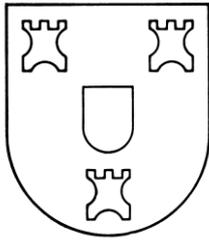
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 30. April 2024

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: **10. Mai 2024**

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Kalkar wird in der Zeit vom **21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von	8:00 Uhr bis	12:30 Uhr,
Montag	von	14:00 Uhr bis	16:00 Uhr,
Donnerstag	von	14:00 Uhr bis	18:00 Uhr,

im Wahlamt der Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 28 im 2. OG des historischen Rathauses, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024, **spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:30 Uhr**, bei der Stadt Kalkar, Markt 20 in 47546 Kalkar, Wahlamt, Zimmer 28 im 2. OG des historischen Rathauses Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Kleve durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 20. Mai 2024

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **7. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

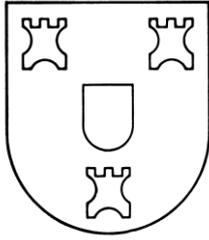
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kalkar, den 10. Mai 2024

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin

Dr. Britta Schulz



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: **29. Mai 2024**

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Kalkar ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. April 2024 bis 8. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Ratssaal des historischen Rathauses der Stadt Kalkar zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

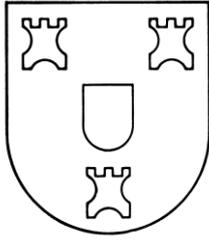
Ein Wahlberechtigter, der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalkar, den 27. Mai 2024

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin

Dr. Britta Schulz



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: 7. Juni 2024

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See
3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der gemäß § 81 BauO NRW 1984 aufgestellten Gestaltungssatzung – Bereich Bebauungsplan Nr. 025 Wochenendhausgebiet Wisseler See – vom 30.06.1989
5. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 28.05.2024 zur 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See

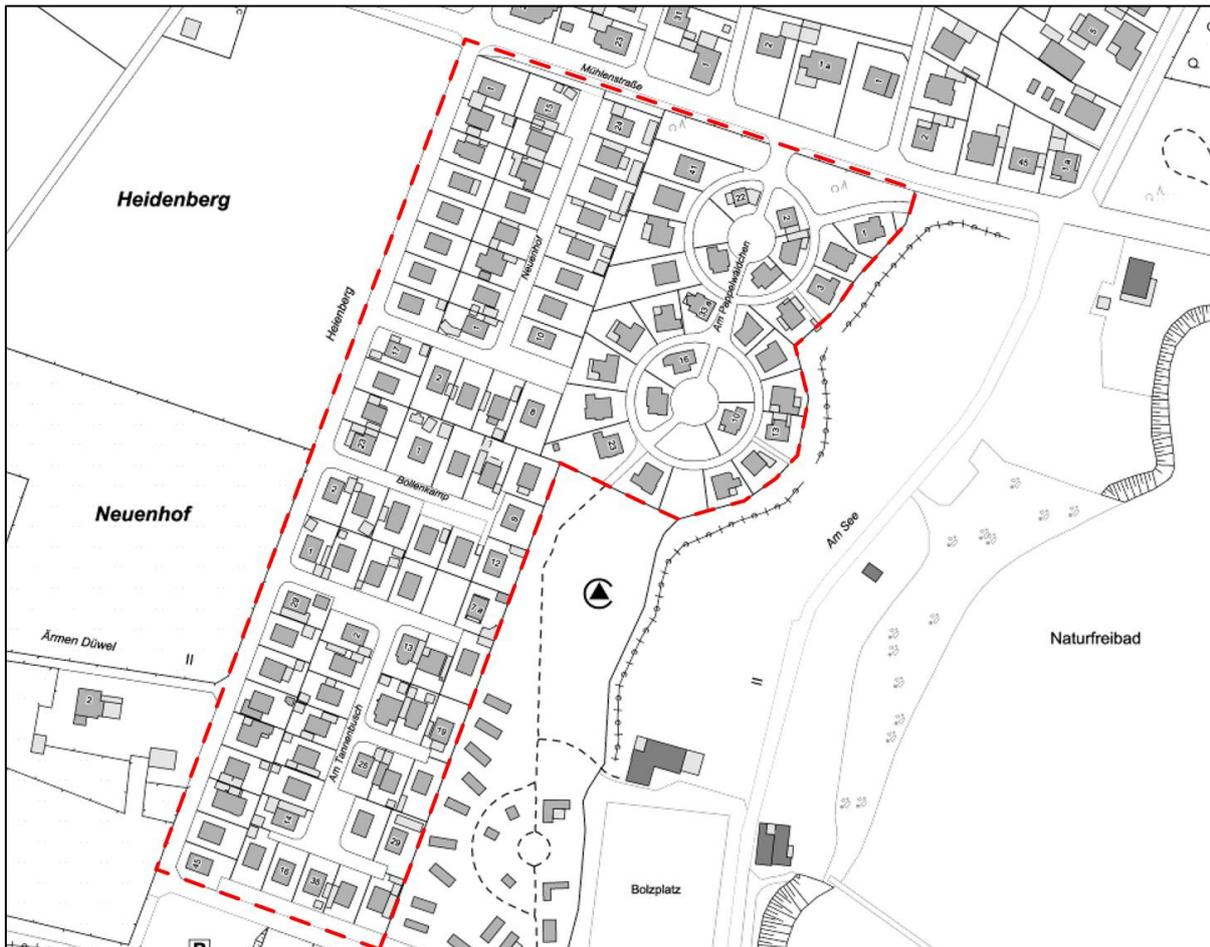
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat gemäß § 6 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Genehmigung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – mit Schreiben vom 19.02.2024 erteilt:

Bauleitplanung

5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen Wisseler See“

„Unter Bezugnahme auf meine Eingangsbestätigung vom 25.01.2024 zu Ihrem Antrag auf Genehmigung übersende ich Ihnen hiermit die Unterlagen zur o.g. FNP-Änderung zu meiner Entlastung zurück. Die 1-Monats-Frist endete gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB am 19.02.2024. Da die Genehmigung nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde, gilt sie gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 als erteilt.“

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Karte dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023



Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wohnbauflächen Wisseler See – mit der Begründung, den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) sowie einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 a BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt -
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 315

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 01.07.2021, wird die Genehmigung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweise auf Rechtsfolgen

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 1.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 1.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 1.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver-
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohn-
bauflächen Wisseler See – gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017
(BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394),
in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 94 S. 666), durch Artikel 1 des Gesetzes vom
13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) wirksam.

Kalkar, den 04.06.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

**2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über
die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet
Wisseler See**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 30.04.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung
und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet
Wisseler See – als Satzung beschlossen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Legalisie-
rung der dauerhaften Wohnnutzung in einem Wochenendhausgebiet im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 317

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
 Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW
 Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 04.06.2024

Dr. Britta Schulz
 Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 30.04.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See – als Satzung beschlossen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung in einem Ferienhausgebiet im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar – Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar, Raum 317

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See – sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 04.06.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der gemäß § 81 BauO NRW 1984 aufgestellten Gestaltungssatzung – Bereich Bebauungsplan Nr. 025 Wochenendhausgebiet Wisseler See – vom 30.06.1989

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 30.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

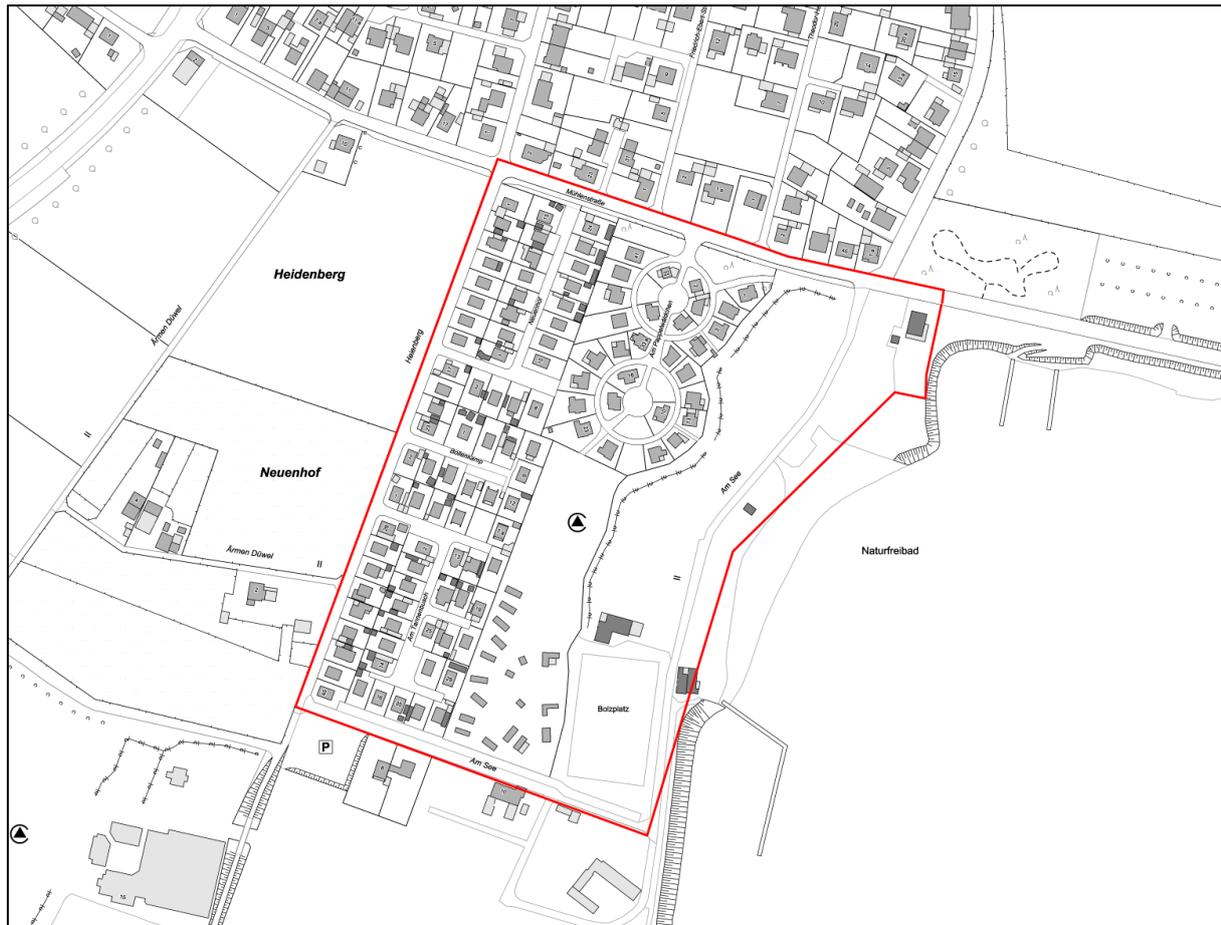
§ 1 Aufhebung der Gestaltungssatzung

Die Gestaltungssatzung – Bereich Bebauungsplan Nr. 025 Wochenendhausgebiet Wisseler See – gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1984) vom 30.06.1989 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung – Bereich Bebauungsplan Nr. 025 Wochenendhausgebiet Wisseler See – gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 1984) vom 30.06.1989 außer Kraft.

Anlage: Geltungsbereich



© Kreis Kleve Geobasisdaten 2024

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Bebauungsplan Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Bebauungsplan Nr. 025 Wochenendhausgebiet Wisseler See –

Stadt Kalkar - Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt -
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar

während der Öffnungszeiten im Raum 303 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, wird die vorstehende Satzung vom 13.05.2024 zur Aufhebung der Gestaltungssatzung – Bereich Bebauungsplan Nr. 025 Wochenendhausgebiet Wisseler See – vom 30.06.1989 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 04.06.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 28.05.2024 zur 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016

Aufgrund des § 19 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW.S. 621/SGV NRW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau in seiner Sitzung vom 23.05.2024 folgende Satzung zur 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,55 0,35
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
	c) Farbkopien und –ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,50 2,00 3,00
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	16,50

2.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Erteilung einer Löschungsbewilligung für eine Zwangssicherungshypothek) je angefangene halbe Stunde	33,00
2a	Anträge auf - Eintragung einer Zwangssicherungshypothek in das Grundbuch, - Anordnung der Zwangsverwaltung - Zwangsversteigerung	33,00
	Die Gebühr beträgt von dem Gesamtbetrag bis zu 750,00 Euro einschließlich 33,00 Euro, von dem Mehrbetrag eins vom Hundert.	
3.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,50
4.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	33,00
5.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,50
6.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger</u> Je angefangene 10 Minuten	11,00
7.	<u>Gebühr für eine Pfändungsankündigung aus dem Innendienst</u> Die Gebühr beträgt von dem Hauptbetrag (ohne Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten) bis zu 50,00 einschließlich 11,00 Euro von dem Mehrbetrag eins vom Hundert.	11,00
8.	<u>Feststellung von Mietern oder Pächtern</u>	11,00
9.	<u>Meldeamtsabfrage</u>	11,00
10.	<u>Übermittlung Vermögensverzeichnis an Dritte</u>	17,50
11.	<u>Erteilung einer Bescheinigung in Steuersachen</u>	13,50
12.	<u>Auskunftseinholung</u> (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzamt, Nachlassgericht)	11,00
13.	<u>Kontenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern</u>	11,00

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 10.06.2024 bis einschließlich 24.06.2024 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) eingesehen werden,
- in der der Zeit vom 10.06.2024 bis einschließlich 24.06.2024 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg (www.kranenburg.de) eingesehen werden kann,
- im Amtsblatt Nr. 10/2024 der Stadt Kalkar am 07.06.2024 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 10.06.2024 bis einschließlich 24.06.2024 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem (www.uedem.de) eingesehen werden kann,
- in der Zeit vom 10.06.2024 bis einschließlich 24.06.2024 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:
 - a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze
 - b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze

Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Weeze (www.weeze.de) eingesehen werden.

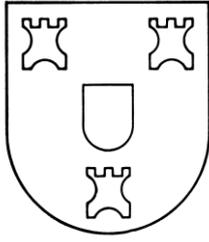
Bedburg-Hau, den 28.05.2024

Reinders
Verbandsvorsteher

Die Satzung vom 28.05.2024 zur 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau vom 19.10.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 04.06.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: **24. Juni 2024**

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 4. Juli 2024

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 4. Juli 2024

Am **Donnerstag, dem 04.07.2024, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 32. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
2. Jahresabschluss Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar zum 31.12.2023
3. Entlastung der Betriebsleiterin, des Betriebsführers sowie des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2023
4. Jahresabschluss 2023 der Stadt Kalkar
5. 1. Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes der Stadt Kalkar für die Jahre 2024 bis 2029
6. Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes für die Schulen der Stadt Kalkar für die Jahre 2024 bis 2027
7. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
8. Satzung über die Erhebung einer Tourismus- und Kulturförderabgabe in der Stadt Kalkar
9. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins im Primarbereich“ der Stadt Kalkar
hier: Beitragsanpassung
10. DeutschlandTicket im Schulverkehr
11. Einführung einer Richtlinie der Stadt Kalkar zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds „Umfeldgestaltung in den Stadtteilen“ (Fonds Umfeldgestaltung)
12. Richtlinie der Stadt Kalkar zur Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet Kalkar
13. Einführung einer Grundsteuer C ab dem 01.01.2025
- Antrag FBK-Fraktion vom 22.04.2024
14. Widmung eines weiteren Trauortes für Trauungen im Stadtgebiet Kalkar
15. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Grieth am Rhein
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

16. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 - Gewerbegebiet Oyweg
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
17. Lärmaktionsplan der Stadt Kalkar (Stufe IV)
 - Beschluss des Lärmaktionsplanes
18. Erarbeitung einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erhebung festgesetzter Bußgelder bei Zuwiderhandlungen gegen den Umweltschutz u. ä.
 - Antrag Fraktion Forum vom 14.04.2024
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
21. Einwohnerfragen

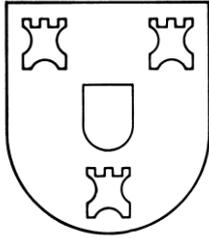
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

22. Vertragsanpassung zum 01.08.2024 für die Betreuungsformen in den Kalkarer Grundschulen
 - Antrag der Katholischen Waisenhausstiftung Emmerich vom 30.04.2024
23. Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Einsatzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalkar
 - Vergabe des Auftrages
24. Berichte aus den städtischen Gremien
25. Mitteilungen der Verwaltung
26. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 20.06.2024

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: 12. Juli 2024

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung über die Erhebung einer Tourismus- und Kulturförderabgabe in der Stadt Kalkar
2. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis ein im Primarbereich“ der Stadt Kalkar
3. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Grieth am Rhein – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg
5. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über den Beschluss des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV)

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. **Satzung über die Erhebung einer Tourismus- und Kulturförderabgabe in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 4. Juli 2024 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Kalkar erhebt nach dieser Satzung eine Tourismus- und Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer

- (1) Gegenstand der Tourismus- und Kulturförderabgabe ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt - sofern der Betrieb einen Anspruch auf Zahlung eines Beherbergungsentgelts hat - unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
 - (2) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere:
 - ein Hotel,
 - ein Gasthof,
 - eine Pension,
 - ein Privatzimmer oder eine Privatwohnung,
 - eine Jugendherberge,
 - eine Ferienwohnung,
 - ein Motel,
 - ein Campingplatz,
 - ein Wohnmobilstandplatz, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden,
 - ein Schiff oder
 - eine ähnliche Einrichtung.
 - (3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
 - (4) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt jeder Betrieb, der Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausübt.
Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.
 - (5) Aufwendungen für Übernachtungen, die aufgrund teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen erforderlich sind, werden nicht besteuert.
 - (6) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.
 - (7) Ebenfalls ausgenommen von der Besteuerung sind alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden und der Zweitwohnungssteuer unterliegen.
-

§ 3**Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

- (1) Die Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen je Beherbergungsgast (Beherbergungsleistung) stellt die Bemessungsgrundlage dar.
- (2) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 1,50 EUR.
- (3) Die Tourismus- und Kulturförderabgabe wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 21 Tage erhoben.

§ 4**Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtiger im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 b KAG NRW i. V. m. § 43 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) ist der Betreibende des Beherbergungsbetriebes. Der Steuerentrichtungspflichtige hat als eigenständige Schuld die Abgabe für die Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.
- (3) Der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben dem Steuerschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG NRW für die Tourismus- und Kulturförderabgabe.

§ 5**Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 6**Pflichten des Steuerentrichtungspflichtigen**

- (1) Wer innerhalb der Stadt Kalkar einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibenden des Beherbergungsbetriebes und auch die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Stadt Kalkar anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigespflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (2) Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Tourismus- und Kulturförderabgabe vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes an die Stadt Kalkar zu entrichten.
- (3) Der Betreibende des Beherbergungsbetriebes ist weiterhin verpflichtet, für die Tourismus- und Kulturförderabgabe bei der Stadt Kalkar bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.
- (4) Auf Verlangen der Stadt Kalkar sind Auszüge aus dem Buchungssystem sowie die entsprechenden Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungen) der Stadt Kalkar in deren Diensträumen vorzulegen.
- (5) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Kalkar zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit**

Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungssteuer wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 8**Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt**

Auf Antrag erhält derjenige die Tourismus- und Kulturförderabgabe erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Kalkar entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Tourismus- und Kulturförderabgabe unterlag. Die entsprechenden Belege sind dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde.

Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn der Betrag niedriger als 20 Euro ist und die Kosten der Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen (§ 13 Abs. 1 KAG NRW).

§ 9**Mitwirkungspflichten**

- (1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, der Stadt Kalkar die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Hat der Steuerentrichtungspflichtige gemäß § 6 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Kalkar zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

§ 10**Steuerschätzung**

Verstößt der Steuerentrichtungspflichtige gegen einer der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i. V. m. 162 AO geschätzt.

§ 11**Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 a KAG NRW i. V. m. § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12**Straftaten/Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6 und 10 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

2. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis ein im Primarbereich“ der Stadt Kalkar

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der

zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 4. Juli 2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins im Primarbereich“ der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 2 wird wie folgt geändert:

Für die Bereitstellung eines Platzes in der „Schule acht bis eins“ erhebt die Stadt Kalkar öffentlich-rechtliche Elternbeiträge (je Kind für jeden Monat des Jahres). Die Höhe des monatlichen Betrages beläuft sich für das Schuljahr 2024/2025 auf 30,00 € und ab dem Schuljahr 2025/2026 auf 40,00 €.

Art. II

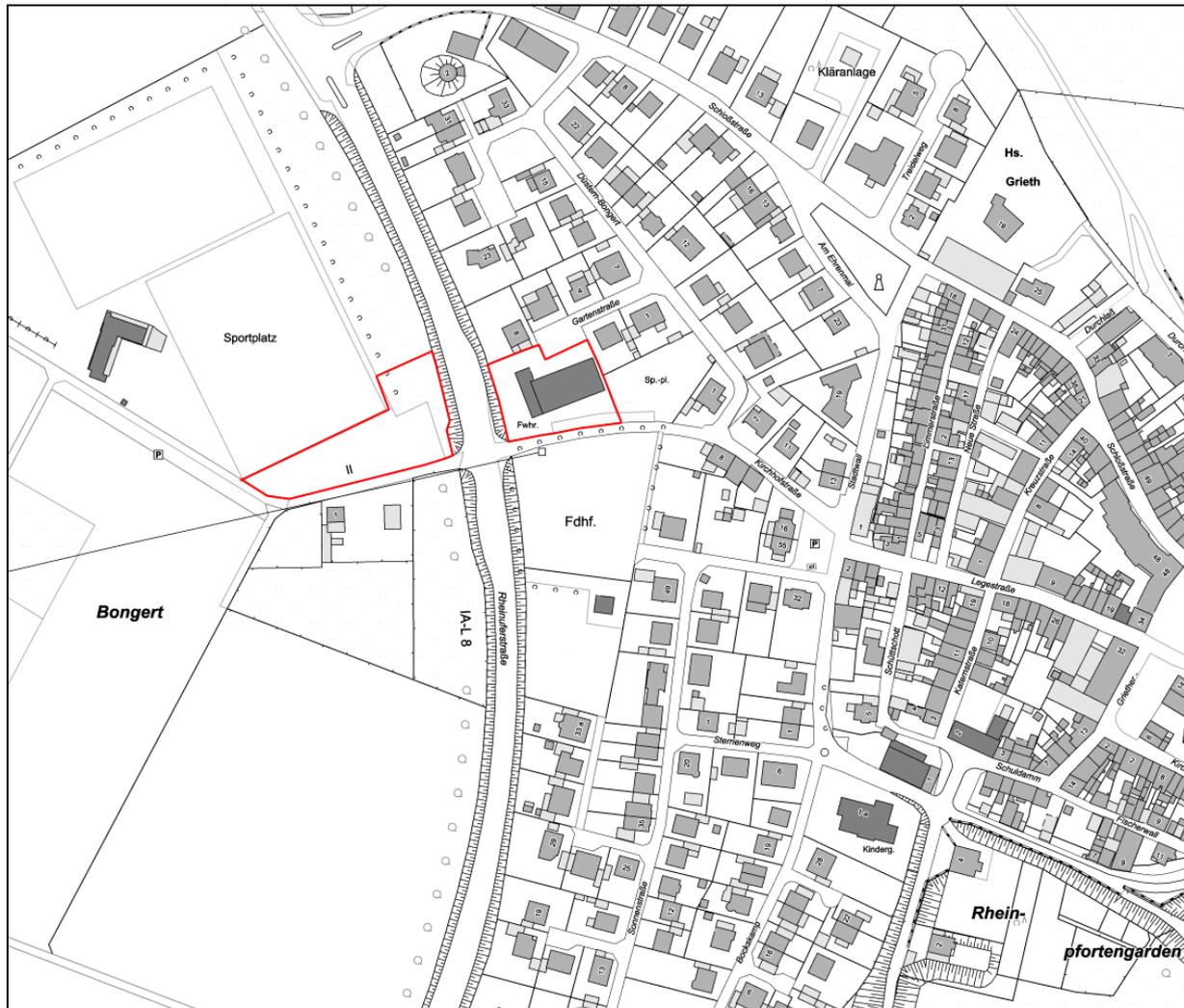
Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

3. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Grieth am Rhein – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Aufstellungsbeschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Grieth am Rhein – sowie den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses für den Kalkarer Stadtteil Grieth am Rhein.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Vorentwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Grieth am Rhein – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 15.07.2024 bis einschließlich 20.08.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 15.07.2024 bis einschließlich 20.08.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Neben der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses südöstlich der Sportplatzanlagen durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, sieht die Planung vor, diese Zweckbestimmung auf dem aktuellen Standort an der „Kirchhofstraße“ aufzuheben; hiermit wird eine Anpassung an das Planungsrecht vorgenommen.

Aufgrund der direkt westlich an die Ortslage Grieth am Rhein angrenzenden Lage des Plangebietes und der vorwiegend anthropogenen Vorprägung der direkten Umgebung (Sportplatz, Landesstraße), sind erhebliche Umwelteinwirkungen durch die Planung nicht zu erwarten. Das Artenschutzgutachten schließt das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus. Um etwaige Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG dennoch zu verhindern, sind gängige Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Beschränkung von Baumfällungen und Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit) in die Planung mit aufgenommen worden. Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes, jedoch ohne Schutzausweisung im Sinne des Naturschutzrechtes. Eine etwaige Anpassung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ist im weiteren Verfahren durch die Stadt Kalkar mit der Unteren Naturschutz- und Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abzustimmen. Im weiteren Umfeld der Planung befinden sich einige Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“; Auswirkungen auf diese besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind aufgrund der bestehenden Abstände nicht zu erwarten. Entlang der „Rheinuferstraße“ (L 8) verläuft eine gesetzlich geschützte Allee; da die Planung eine Erschließung des Feuerwehrgerätehauses über die Straße „Am Sportplatz“ vorsieht, sind Auswirkungen auf den Baumbestand der Allee auszuschließen. Im Rahmen des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses sowie der Herstellung der Außenanlagen wird es voraussichtlich zur Rodung des bestehenden Baumbestandes kommen und bisher nicht versiegelte Flächen baulich in Anspruch genommen; in wie weit eine landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens erforderlich ist und ob sich durch die Planung Kompensationsbedarfe ergeben, ist im weiteren Verfahren zu klären.

Die im Rahmen der anstehenden frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben, der in seinen Grundzügen bereits vorliegt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrgerätehaus Grieth am Rhein – und die frühzeitige Offenlegung sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 09.07.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 15.07.2024 bis einschließlich 20.08.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit während der oben genannten Beteiligungsfrist die Planunterlagen im Geoportal Niederrhein unter folgendem Link abzurufen:

<https://geoportal-niederrhein.de/Verband/#>

Umweltinformationen

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde angeregt, für die beiden bestehenden Discounter-Standorte „Center-Shop“ und „TEDI“ eine Fremdkörperfestsetzung im Sinne des § 1 Abs. 10 BauNVO festzusetzen, um den beiden Nutzungen einen erweiterten Bestandsschutz zu garantieren. Darüber hinaus wurde angeregt eine Ausnahmeregelung für Einzelhandelsnutzungen aufzunehmen, welche in sachlichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen. Den Anregungen ist die Stadt Kalkar gefolgt und hat den Plan um die entsprechenden Festsetzungen ergänzt, daher ist es gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB aus verfahrensrechtlicher Sicht geboten, eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes durchzuführen.

Da es sich bei dem Plangebiet um ein seit Jahrzehnten gewerblich geprägten Bereich handelt, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist zu einem Großteil bereits baulich genutzt; eine Ausdehnung in den östlich angrenzenden Landschaftsraum wird durch die Planung nicht vorbereitet. Aufgrund der baulichen Vorprägung und da im Rahmen der Planung keine konkreten Bauvorhaben vorbereitet werden, sind Artenschutzkonflikte auf Ebene des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Um der gebotenen Kennzeichnungspflicht gemäß Altlastenerlass NRW nachzukommen, wird der Standort der ehemaligen „Fettschmelze Niederrhein“, welcher im Kataster der Altlasten- und Altstandorte des Kreises Kleve eingetragen ist, entsprechend gekennzeichnet.

Da das Plangebiet einen unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB umfasst und durch die Planung der aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich geändert wird, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet wird sowie Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nicht bestehen, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichtes, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung daher abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

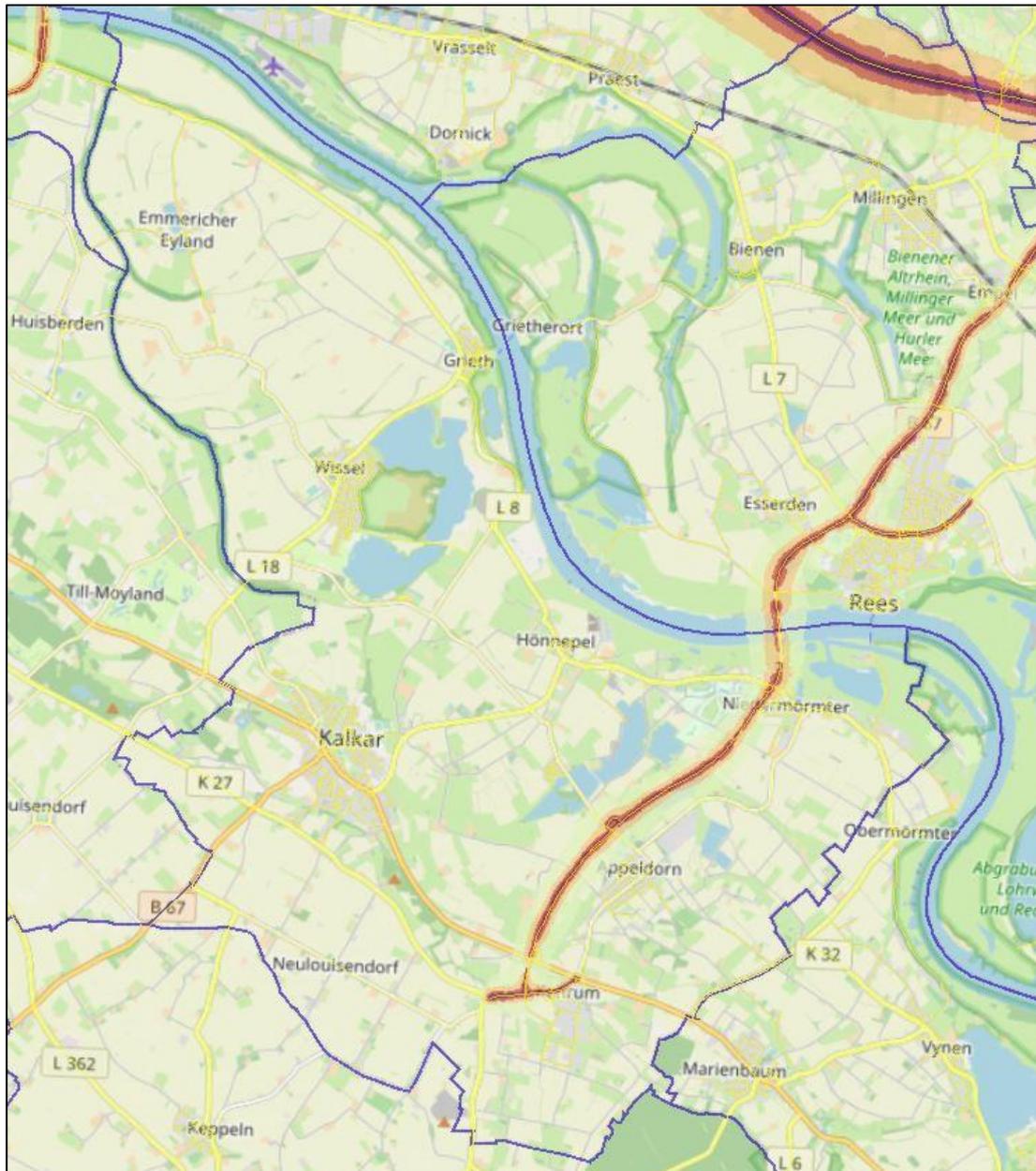
Kalkar, den 09.07.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über den Beschluss des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV)

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 04.07.2024 gemäß § 47 d BImSchG, in der Fassung und Bekanntmachung vom 17.05.2013, zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), den Beschluss über den Lärmaktionsplan der Stadt Kalkar (Stufe IV) gefasst.

In der nachstehenden Übersicht sind die von Umgebungslärm belasteten Gebiete im Stadtgebiet dargestellt:



© OSM © LANUV

Öffentliche Auslegung der Unterlagen

Die Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) einschließlich der Lärmkarten liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303, während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Die Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes sowie die Lärmkarten können darüber hinaus unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/Laermaktionsplanung>

Die Lärmkarten können zusätzlich im Umgebungslärmportal unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.umgebungslaerm.nrw.de/>

Inhalt des Lärmaktionsplanes

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG), welche im Wesentlichen in den §§ 47 a bis f BImSchG in nationales Recht übergegangen ist, verpflichtet die Stadt Kalkar zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes. Ziel des Lärmaktionsplanes ist die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Verhinderung, Vorbeugung und Verminderung von Umgebungslärm im Stadtgebiet. Zentrales Element der Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG. Die 1. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 statt. Im Rahmen der 2. Stufe der Beteiligung sind die Bürgerinnen und Bürger erneut aufgerufen, sich an der Aufstellung des Lärmaktionsplanes zu beteiligen.

Grundlage der Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) erstellte aktuelle Lärmkartierung. Hierbei wurden u.a. Hauptverkehrsstraßen (Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr berücksichtigt; in Kalkar betrifft dies zwei Abschnitte der Bundesstraße B 67 sowie einen Abschnitt der Landesstraße L 174. Gebiete mit einer erhöhten Belastung durch Umgebungslärm befinden sich folglich in den Stadtteilen Niedermörmter, Appeldorn und Kehrum.

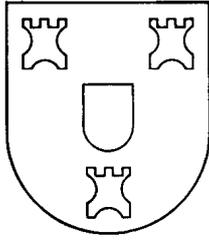
Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden der Beschluss des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Kalkar, den 09.07.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: **25.07.2024**

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum August 2024 – Dezember 2025

Kreis Kleve

Stadt/Gemeinde Kalkar

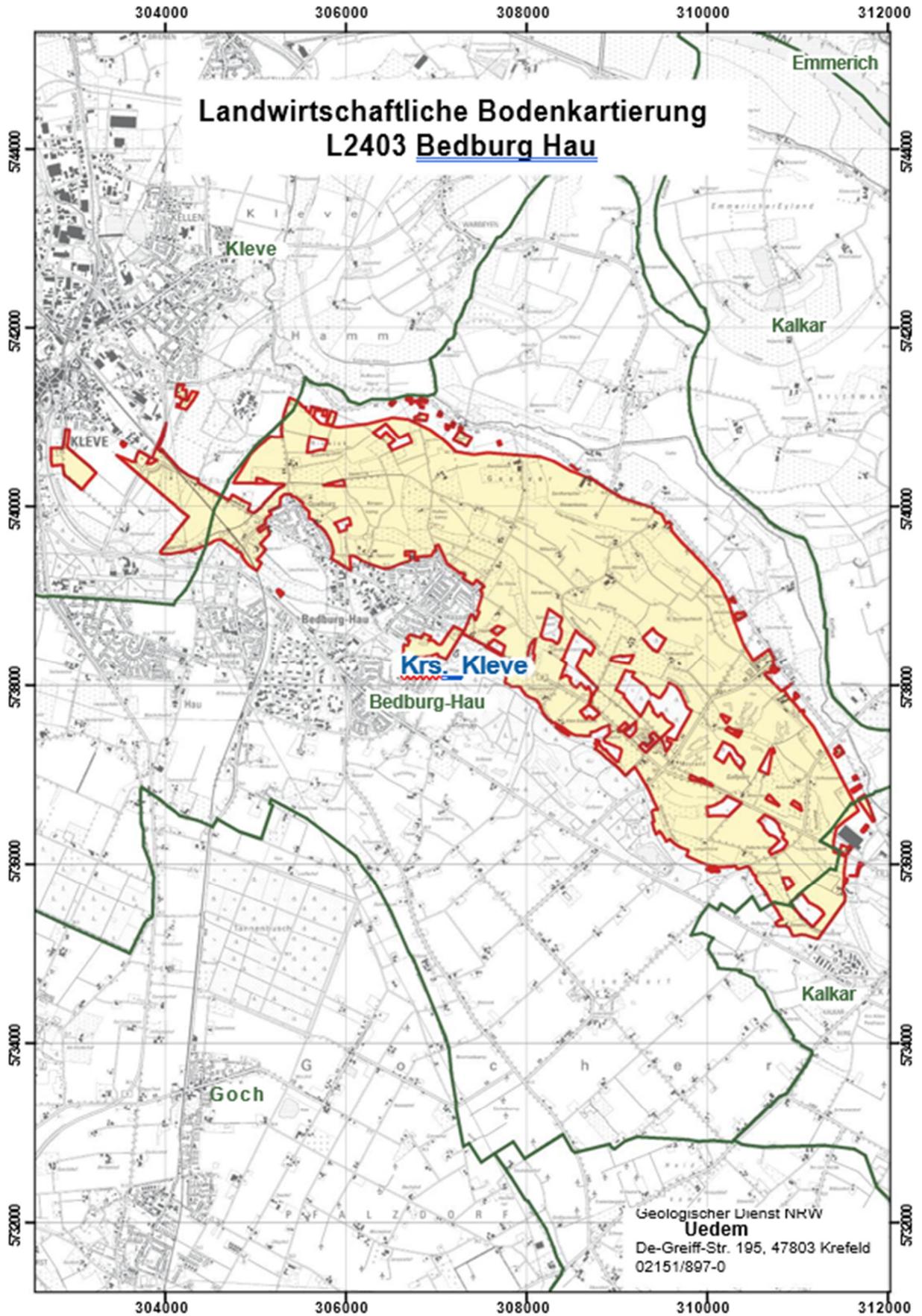
Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

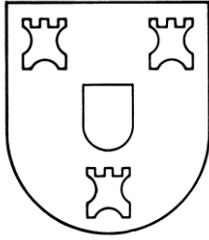
Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes. *) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).





Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **30. August 2024**

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über den Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über den Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“

Die RWE Power AG (RWE Platz 2, 45141 Essen) hat im Zuge der absehbaren Beendigung der Braunkohlegewinnung im Rheinischen Braunkohlenrevier den Antrag vom 26.06.2024 auf Zulassung des „Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“ gestellt, für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren entsprechend der §§ 52 Abs. 2a i. V. m. 57a Bundesberggesetz (BBergG) durchzuführen ist. Zu den Bestandteilen der Rheinwassertransportleitung zählen u. a. das Entnahmebauwerk im Uferbereich des Rheins in Dormagen, ein Pumpbauwerk in Dormagen, ein Verteilbauwerk in Grevenbroich (Allrath) und ein Auslaufbauwerk am Tagebau Hambach in Elsdorf.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen einen UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beigefügt. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus §§ 52 Abs. 2a, 57c BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVPV-Bergbau), Nr. 19.8.1 der Anlage 1 zum UVP, § 7 Abs. 3 UVP.

Zum Abschluss der Rekultivierung für die Befüllung der Tagebauseen Hambach und Garzweiler, für die Versorgung der Feuchtgebiete im Nordraum des Tagebaus Garzweiler und für die Schaffung dauerhaft stabiler Grundwasserverhältnisse ist der Bau der Rheinwassertransportleitung einschließlich dazugehöriger baulicher Anlagen bis 2030 erforderlich. Dafür sollen aus dem Rhein bei Dormagen in Abhängigkeit vom Rheinwasserstand nach einem gestaffelten Entnahmekonzept bis zu 18 m³/s Wasser entnommen und über ein ca. 45 km langes Rohrleitungssystem zu den Tagebauen Hambach und Garzweiler gefördert werden. Der Zeitraum für die Befüllung der Tagebauseen Hambach und Garzweiler bis zur Erreichung der jeweiligen Zielwasserstände beträgt rund 40 Jahre. Anschließend soll die Rheinwassertransportleitung noch voraussichtlich rund weitere 30 Jahre betrieben werden, um Versickerungsverluste auszugleichen, bis die Seen vollständig vom natürlichen Grundwasserzustrom gespeist werden können.

Die RWE Power AG beantragt,

- die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Errichtung und den Betrieb der Rheinwassertransportleitung,
- nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnisse zu erteilen:
 - a) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme aus dem Rhein (§§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG),
 - b) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grund-, Niederschlags- und Sickerwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) im Zusammenhang mit der Bauwasserhaltung sowie die Ableitung und anschließende Einleitung und/ bzw. Versickerung der gehobenen Wässer (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
 - c) Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von festen Stoffen in den Grundwasserkörper (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), insbesondere für das Einbringen von Rohrleitungen, Baukörpern, Mikropfählen,
 - d) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Pumpwerks in den Rhein (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 1 WHG),
 - e) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Verteilbauwerks über den Wegeseitengraben des Krahwinkelweges in das Regenrückhaltebecken der Stadt Grevenbroich (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
 - f) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser im Betriebszustand des Auslaufbauwerks in das Grundwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 57 Abs. 1 WHG)
 - g) Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen fester Stoffe in den Köttelbach zur Herstellung einer temporären Verrohrung von einer Länge von 10 m zur Überleitung der Baustraße während der Bauzeit (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
 - h) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von der geschotterten Betriebsfläche des Entnahmebauwerks im Betriebszustand in den Rhein (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 1 WHG),

- i) Wasserrechtliche Erlaubnis zur vorübergehenden Aufstauung des Gohrer Grabens sowie des Gillbachs während der Einbringung einer temporären Verrohrung im Rahmen der offenen Gewässerkreuzung (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) sowie wasserrechtliche Erlaubnis zur Einbringung fester Stoffe in diese Gewässer durch temporäre Verrohrung (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- j) Wasserrechtliche Erlaubnis für das temporäre Aufstauen des Kötterbaches sowie des technischen Gewässers zum Einsatz einer Pumpe (im Rahmen der geplanten Gewässerkreuzung) sowie die wasserrechtliche Erlaubnis, um aus diesen Gewässern jeweils Wasser zu entnehmen und in das jeweils gleiche Oberflächengewässer wiedereinzuleiten mittels Pumpeneinsatz (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 WHG),
- k) Wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagsversickerung bezgl. der vorgesehenen geschotterten Baustelleneinrichtungsf lächen in das Grundwasser (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- l) Wasserrechtliche Erlaubnis zur Wiedereinleitung des Wassers bei Entleerung der Leitung in den Rhein in außergewöhnlichen Ereignissen (§§ Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG entfaltet der Rahmenbetriebsplan als Planfeststellungszulassung keine Entscheidungskonzentration hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen wasserrechtlichen Benutzungen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9 WHG werden daher durch die RWE Power in den Antragsunterlagen gesondert beantragt. Für die Erteilung der bergrechtlichen Zulassung und der wasserrechtlichen Erlaubnisse (siehe jeweils oben) ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 i. V. m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 UVPG - i.V.m. § 2 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes – PlanSiG - die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) bekannt gemacht.

Der Antrag/ Plan, der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (siehe dazu die Ausführungen unter 5. unten) stehen in der Zeit **vom 09.09.2024 bis einschließlich 08.10.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegen die vorgenannten Unterlagen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Bedburg	Fachbereich 5 Etag e 2 Raum 2.37 Am Rathaus 1 50181 Bedburg	Mo - Fr: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr Mo und Do: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Di: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr Terminvereinbarung über stadtplanung@bedburg.de erwünscht.
Stadt Bergheim	Altes Rathaus Abteilung 8.1 1. Etage Raum 1.96 Bethlehemer Straße 9-11 50126 Bergheim	Mo - Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Do: 13:30 Uhr – 18:00 Uhr Terminvereinbarung unter 02271-89 754, 02271-89 680, andreas.metzmacher@bergheim.de oder kerstin.hoffmann@bergheim.de erforderlich.
Stadt Dinslaken	Technisches Rathaus Fachbereich Stadtentwicklung 1. OG, Flur neben Raum 159 Hünxer Straße 81 46537 Dinslaken	Mo – Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Mo – Do: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Stadt Dormagen	Technisches Rathaus EG, Zimmer 0.25 Mathias-Giesen-Straße 11 41540 Dormagen	Mo – Mi: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr Do: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr Fr: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten unter stadtplanung@stadt-dormagen.de erforderlich.
Stadt Duisburg	Stadthaus Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement Raum U28 Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 Eingang Moselstraße 47051 Duisburg	Mo: nur mit vorheriger telefonischer Absprache unter 0203-283 4752 Di – Mi.: 08:00 Uhr – 13:00 Uhr und 13:30 Uhr – 16:00 Uhr Do: nur mit vorheriger telefonischer Absprache unter 0203-283 4752 Fr: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr Bitte bei der Pförtnerloge anmelden.
Stadt Düsseldorf	Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Fachbereich 19/4 Gewässerschutz und Altlasten 4. Etage, Raum 411 Brinckmannstraße 7 40225 Düsseldorf	Mo – Do: 08:00 Uhr – 15:30 Uhr Terminvereinbarung unter 021189-25079 oder 021189-26862 erforderlich
Stadt Elsdorf	Fachbereich 4.20 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht 1. Etage, Raum 120 Glabacher Straße 111 50189 Elsdorf	Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Di: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Do: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Stadt Emmerich am Rhein	Fachbereich 5 für Stadtentwicklung Etage 2 – Altbau, auf dem Flur und im Raum 214 Geistmarkt 1 46446 Emmerich am Rhein	Mo – Fr: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr Mo – Mi: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Do: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr Terminvereinbarung unter 02822 751517 oder regina.pommerin@stadt-emmerich.de erforderlich.
Stadt Grevenbroich	Neues Rathaus Rathausenerweiterung Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung 2. Etage, Zimmer 212 Ostwall 6 41515 Grevenbroich	Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Do: 14:00 Uhr – 16:30 Uhr Terminvereinbarung unter 02181-608439 oder 02181-608440 erforderlich.
Stadt Kalkar	Fachdienst 2.1 – Planen, Bauen, Grünordnung 2. Etage, Raum 303 Markt 20 47546 Kalkar	Mo - Fr: 08:00 Uhr – 12:30 Uhr Mo: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Do: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr Terminvereinbarung unter 02824 13129 oder marius.saegert@kalkar.de erforderlich.
Stadt Kleve	FB Planen und Bauen 4. Etage im Foyer am Infopunkt Minoritenplatz 1 47533 Kleve	Mo – Fr: 08:30 Uhr – 12:30 Uhr Mo und Mi: 14:00 Uhr – 17:00 Uhr Do: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Stadt Krefeld	Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften 3. Etage, Raum 327 Oberschlesienstraße 16 47807 Krefeld	Mo – Fr: 08:30 Uhr – 12:30 Uhr Mo – Mi: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Do: 14:00 Uhr – 17:30 Uhr Terminvereinbarung unter 0215186-3846 oder 0215186-3801 oder fb62@krefeld.de erforderlich.

Stadt Meerbusch	Stadtbibliothek Meerbusch Lank-Latum Foyer Wittenberger Straße 21 40668 Meerbusch	Mo - Fr: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr Mo – Do: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Stadt Monheim am Rhein	Rathaus Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht 2. OG, zwischen Zimmer 219 und 220 Rathausplatz 2 40789 Monheim am Rhein	Mo: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr Do: 13:00 Uhr – 17:30 Uhr Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Terminvereinbarung unter stadtplanung@monheim.de erforderlich.
Stadt Neuss	Rathaus 3. Etage, Zimmer 3.802, Eingang 5 Michaelstraße 50 41460 Neuss	Mo – Mi: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr Do: 08:30 Uhr – 18:00 Uhr Fr: 08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Stadt Rees	Stadtarchiv Rees Hermann-Terlinden-Weg 1 46459 Rees	Mo – Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Mo – Do: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr Terminvereinbarung unter 02851 – 51480 erwünscht.
Stadt Rheinberg	Rathaus Fachbereich 61 Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt 2. Etage, Raum 248 Kirchplatz 10 47495 Rheinberg	Mo – Fr: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr Mo – Mi: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr Do: 13:00 Uhr – 17:00 Uhr Terminanmeldung unter 02843 171460 oder christiane.sasse@rheinberg.de empfohlen.
Gemeinde Rommerskirchen	Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit 1. OG, Raum 1.17 Bahnstraße 51 41569 Rommerskirchen	Mo – Fr: 08:00 Uhr – 12:30 Uhr Di: 14:00 Uhr – 16:30 Uhr Do: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr Terminanmeldung außerhalb der genannten Zeiten unter 02183-800 12, 02183-800 22, ariane.batenburg@rommerskirchen.de oder heike.roth@rommerskirchen.de erforderlich.
Stadt Voerde	FB 6, FD 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz 2. Etage, Raum 232 Rathausplatz 20 46562 Voerde	Mo – Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Mo – Do: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Stadt Wesel	Rathausanbau Fachbereich Stadtentwicklung 3. Etage, Raum 337 Klever-Tor-Platz 1 46483 Wesel	Mo – Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Mo – Do: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Stadt Xanten	Rathaus der Stadtverwaltung Xanten FB Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege SG Stadtplanung 3. OG Neubau Karhaus 2 46509 Xanten	Mo – Do: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **08.11.2024**,
 - bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

oder

- bei den oben in der Liste genannten Gemeinden und Städten (siehe Kontaktdaten dort)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Das Gleiche gilt für etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Grundsätzlich sind Einwendungen und Stellungnahmen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 Abs. 1 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist auch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Josef-Schregel-Str. 21 in 52349 Düren, nach vorheriger Absprache mit Herrn Jeglorz, Tel.: 02931/82-6419, E-Mail: maximilian.jeglorz@bra.nrw.de , möglich.

Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de**

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra.sec.nrw.de**.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPg).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin nach § 73 Abs. 6 VwVfG NRW oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert.

Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zum Erörterungstermin haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an einer Erörterung bzw. der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5. Entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen

Folgende Fachunterlagen hat die RWE Power vorgelegt:

- Fachbeitrag Artenschutz (vertiefende Artenschutzprüfung ASP II) einschl. Kartierbericht und Planunterlage Kartierung
 - Fachbeitrag Schallausbreitungsberechnungen der bauzeitlichen Einwirkungen an exemplarischen Standorten für lärmsensible Tierarten
 - Fachbeitrag Landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Bestands-/Konflikt-/Maßnahmenplan
 - Unterlage zu naturschutzrechtlichen Befreiungstatbeständen nach § 67 BNatSchG (einschl. Befreiungskarte)
 - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)
 - Fachbeitrag Hydro-numerische Modellierung Verdriftung Fischeier
 - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303)
 - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
 - Fachbeitrag Baustellenentwässerung und Wasserhaltungskonzept Gesamtbaumaßnahme
 - Entwässerungsberichte Auslaufbauwerk, Verteilbauwerk, Pumpbauwerk
 - Bericht Gewässerkreuzungen
 - Hochwasserschutz
 - Hochwasserschutz Rhein allgemein
-

- Hochwasserschutz Rhein Bau und Betrieb
- Abflussuntersuchung Entnahmebauwerk Rhein
- Stellungnahme Spundwandarbeiten Deichertüchtigung
- Hochwasserschutz Wegebau
- Hochwasserschutz Erft
- Stellungnahme Schüttrumpf Wegebau
- Geotechnischer Bericht EBW inkl. Prüfbericht
- Geotechnischer Bericht Deich inkl. Prüfbericht
- Geotechnischer Bericht PBW inkl. Prüfbericht
- Erschütterungstechnische Untersuchung zur Errichtung der Rheinwassertransportleitung
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung zu Errichtung und Betrieb des Pumpbauwerks und Entnahmebauwerks
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung zu Errichtung und Betrieb des Verteilbauwerks
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung zu Errichtung und Betrieb des Auslaufbauwerks
- Schallausbreitungsberechnungen der bauzeitlichen Einwirkungen an einem exemplarischen Standort gemäß AVV Baulärm sowie überschlägige Extrapolation der Einwirkungen in den gesamten Bereichen entlang der geplanten Leitung
- Fachbeitrag Archäologie
- Bodenschutzkonzept

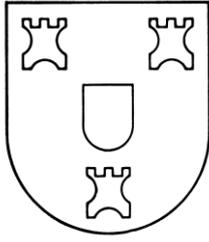
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie

Im Auftrag:
gez. Maximilian Jeglorz

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über den Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 27. August 2024

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: **2. September 2024**

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 12. September 2024

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 4. Juli 2024

Am **Donnerstag, dem 12.09.2024, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 34. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

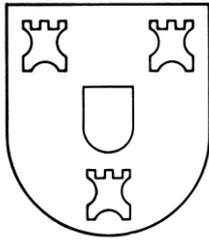
1. Einwohnerfragen
2. Satzung zur 4. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar
3. 1. Änderung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2024
4. Erhebung von Verwaltungsgebühren
 - Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar
 - Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Kalkar
5. Kodex für die Diskussionskultur im Rat der Stadt Kalkar
6. Befreiung der Stadt Kalkar von der Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2023, gem. § 116a der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
7. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW für die Mehrkosten im Zusammenhang mit der grundhaften Erneuerung des multifunktionalen Verbindungsweges „Oyweg“
 - Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
8. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
9. Geschwindigkeitsüberwachung durch mittlere und sonstige kreisangehörige Städte und Gemeinden
 - Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit
10. Integriertes Energetisches Quartierskonzept "Großer Damm"
 - Beschlussfassung
 - Einführung eines Sanierungsmanagements
11. Erstellung eines Mobilitätskonzeptes
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
14. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

15. Berichte aus den städtischen Gremien
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 28.08.2024

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: 17. September 2024

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Klärwerke Kalkar-Rees
3. Satzung vom 13. September 2024 zur 4. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 13. September 2024 zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar
5. Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Kalkar vom 13. September 2024

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023, abschließend mit einer Bilanzsumme von 14.842.478,70 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 352.637,55 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 352.637,55 € und dem Gewinnvortrag in Höhe von 14.645,64 € wird ein Betrag in Höhe von 202.773,00 € an die Stadt Kalkar zur Verzinsung des eingesetzten Kapitals ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 164.510,19 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 hat der Betriebsausschuss Sondervermögen Abwasser sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbH, Duisburg bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.04.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir

sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleiterin und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleiterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleiterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleiterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleiterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleiterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 (Bilanzsumme 14.842.478,70 EUR; Jahresüberschuss 352.637,55 EUR) und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023 des Sondervermögens Abwassersammlung der Stadt Kalkar haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstattet.

Duisburg, den 17. April 2024

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
(Siegel)

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Kawaters
Wirtschaftsprüfer

Der Beschluss des Rates der Stadt Kalkar über die Verwendung des Jahresergebnisses und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden hiermit gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen beim Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Kalkar, den 23.08.2024

gez. Dr. Schulz, Betriebsleiterin

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Klärwerke Kalkar-Rees

Die Verbandversammlung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023, abschließend mit einer Bilanzsumme von 7.240.399,14 € und einen Jahresüberschuss in Höhe von 178.158,14 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 178.158,14 € und dem Gewinnvortrag in Höhe von 15.406,39 € wird ein Betrag in Höhe von 69.520,00 € an die Stadt Kalkar und 88.480,00 € an die Stadt Rees als Verzinsung des Eigenkapitals ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 35.564,53 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 hat der Betriebsausschuss des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbH, Duisburg bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.03.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Klärwerke Kalkar-Rees Eigenbetrieb des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees
Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Klärwerke Kalkar-Rees Eigenbetrieb des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees, Kalkar, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Klärwerke Kalkar-Rees für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Klärwerke Kalkar-Rees zum 31. Dezember 2023 sowie deren Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klärwerke Kalkar-Rees. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Betriebsleiters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignis-
-

nisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutender Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 (Bilanzsumme 7.240.399,14 EUR; Jahresüberschuss 178.158,14 EUR) und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 der Klärwerke Kalkar-Rees Eigenbetrieb des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstattet.

Duisburg, den 25. März 2024

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
(Siegel)

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Kawaters
Wirtschaftsprüfer

Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden hiermit gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen bei den Klärwerken Kalkar-Rees, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Kalkar, den 23.08.2024 gez. Arntz, Betriebsleiter

3. Satzung vom 13. September 2024 zur 4. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung vom 14.08.2003 beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12
Jahresabschluss, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Kämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasser-sammlung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 13. September 2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Satzung vom 13. September 2024 zur 2. Änderung der Verwaltungsgebühren-satzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

In § 3 wird ein neuer Buchstabe d) ergänzt und zwar mit folgendem Inhalt:

Leistungen, für die insgesamt Gebühren von weniger als 5,00 € anfallen würden (Erheblichkeitsgrenze).

Art. II

Der Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar) erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Schwarz-Weiß-Kopien und -Ausdrucke - im Format DIN A 4 pro Seite - im größeren Format pro Seite	1,00 1,20
b)	Farbkopien und -ausdrucke - im Format DIN A 4 pro Seite - im Format DIN A 3 pro Seite - im Format DIN A 2 pro Seite	1,50 2,00 3,00
c)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken, Dokumenten oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,50
2.	Beglaubigungen	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,60
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,30
	Die Gebühren nach Buchstaben a) und b) <i>ermäßigen</i> sich bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ab der zweiten Beglaubigung um 50 %	
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
a)	je angefangene halbe Stunde Verwaltung	31,00
b)	je angefangene halbe Stunde Techniker	34,50
c)	je angefangene halbe Stunde Ingenieure/Architekten	36,50
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	34,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	
	je Stück	4,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	
	je Marke	6,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	31,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
8.1	Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG	
	je Baumaßnahme	138,00
8.2	Sondernutzungsgebühren nach § 18, § 19 StrWG NRW für die Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	34,50
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten Verwaltung je angefangene halbe Stunde	31,00
b)	Büroarbeiten Techniker je angefangene halbe Stunde	34,50
c)	Büroarbeiten Ingenieure/Architekten je angefangene halbe Stunde	36,50
d)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	31,00
10.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede angefangene Seite	0,50
11.	Lichtpausen und Plots	
a)	DIN A 4	10,50
b)	DIN A 3	11,00
c)	DIN A 2	12,50
d)	DIN A 1	14,50
e)	DIN A 0	16,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
12.1	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	34,00
12.2	in Archivbeständen Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen erfordern	
	je angefangene halbe Stunde	34,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12.3	Abgabe von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient, zuzüglich etwaiger Verwaltungsgebühren und Portoauslagen	
a)	Für die einmalige Reproduktion im Druck oder auf einem Datenspeicher (technische Speicherung) für jedes Bild oder Blatt 1) bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren 2) bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 3) bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 4) bei einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie eine neue Veröffentlichung behandelt.	15,00 60,00 80,00 120,00
b)	Für die Verwendung in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen für jedes Blatt oder Bild	120,00
c)	Für die Verwendung im Internet für jedes Blatt oder Bild	120,00
d)	Für die Wiedergabe von Tonträgern und Teilen von solchen in Neuproduktionen, je angefangene Wiedergabeminute	15,00
13.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	10,50
14.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	
	je angefangene 10 Minuten	9,00
15.1	Eheschließung	
a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	90,00
b)	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	120,00
c)	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	90,00
d)	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	120,00
e)	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00
f)	Zeremonielle Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	90,00
15.2	Namensrechtliche Erklärungen	
a)	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30,00
b)	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
c)	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00
d)	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	30,00
15.3	Sonstige Amtshandlungen im Personenstandswesen	
a)	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG oder eines Sterbefalls nach § 36 PStG	90,00
b)	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
c)	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern oder Erteilung einer Personenstandsurkunde	15,00
d)	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50
e)	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	60,00
f)	Eidesstaatliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	30,00
16.	Bürgschaften und Garantien	
	Für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien werden einmalige und laufende Gebühren erhoben.	
a)	Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt mindestens jedoch höchstens	0,5 v. H. des Bürgschafts- bzw. Garantiebetrages, 250,00 10.000,00
b)	Die laufende Verwaltungsgebühr beträgt - bei der Übernahme von Bürgschaften - bei der Übernahme von Garantien für jedes angefangene Kalenderhalbjahr	1,0 v. H. des am Jahresbeginn jeweils verbliebenen Bürgschaftsbetrages, 0,5 v. H. des am Halbjahresbeginn verbrieften Garantiebetrages

Art. III

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 13. September 2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Kalkar vom 13. September 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung vom 12.09.2024 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Kalkar beschlossen:

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Stadt Kalkar verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und Regelungen der Stadt Kalkar und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für private Zwecke,
 - d) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original oder
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Zweck und Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.
 - (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
-

- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Kalkar beruht, oder in welcher Archivalien aus dem Archiv der Stadt Kalkar abgebildet sind, ein Belegstück auszuhändigen.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
- a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden können oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch die Stadt Kalkar benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall soll die Benutzung auf andere Weise ermöglicht werden.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Kalkar verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehen der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsdatum bekannt sind.
- (3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW, in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
 - c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (5) Ein Antrag auf Verkürzung der Schutzfrist ist der Archivleitung vorzulegen. Es können ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, angeordnet werden.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
-

- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (§ 5 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 3 und 4 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Kalkar

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Kalkar verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuliehen.

§ 8

Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Archivleitung nicht zulässig.
- (2) Das Abfotografieren von Archivgut durch den Benutzer mit einem eigenen Apparat im Lesesaal ist grundsätzlich gestattet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die mit Unterschrift auf dem Benutzungsantrag anerkannten rechtlichen Regelungen und Verpflichtungen auch für eigene Fotografien von Archivgut gelten.
- (3) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 9

Kosten der Benutzung

- (1) Die persönliche Benutzung des Archivs vor Ort ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Entstehende Gebühren werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar in ihrer jeweiligen Fassung berechnet. Weitere Leistungen werden nach Aufwand zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (3) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Anfrage wissenschaftlichen Zwecken dient.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Kalkar tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Kalkar vom 29. Mai 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

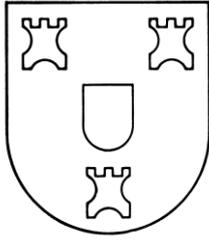
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 13. September 2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: 27. September 2024

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Schlussfeststellung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Wardt-Vynen

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Schlussfeststellung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Wardt-Vynen

Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 - Dezernat 33 -

Vereinfachte Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen
Aktenzeichen: 33 – 7 11 01

Mönchengladbach, 12.09.2024
 Dienstgebäude:
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36-40
 Tel.: 0211 / 475-9803
 E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen (Teile der Stadt Xanten, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf) wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen sind abgeschlossen.

Gründe

Der Abschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweise:

Da die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft für abgeschlossen erklärt werden, erlischt sie mit der Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Das Flurbereinigungsverfahren endet (erst) mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, 40474 Düsseldorf erhoben werden.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

(LS) Im Auftrag
 gezeichnet
 Markus Tönnißen

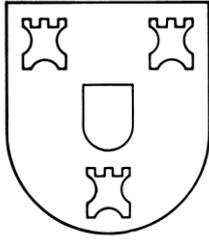
Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Schlussfeststellung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Wardt-Vynen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 24. September 2024

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
Martin Lindau



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: 4. Oktober 2024

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2025/2026
3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I S. 206), darf die Meldebehörde in besonderen Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über bestimmte Daten von Einwohnern erteilen, dies sind:

- gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen, denen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden darf, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.
- gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk im Zusammenhang mit Alters- oder Ehejubiläen Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht ist einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen hinzuweisen.

Weiterhin besteht gemäß § 36 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) die Möglichkeit einer regelmäßigen Datenübermittlung aus dem Melderegister zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung ist gem. § 36 Abs. 2 nur möglich, soweit die betroffene Person dieser Datenübermittlung nicht widersprochen hat.

Regelmäßige Datenübermittlungen sind gem. § 42 Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz (BMG) an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehöriger, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, möglich. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar, Fachbereich 1.2 Verwaltungssteuerung und -service, Verwaltungsneubau, in Zimmer 102 bis 104, Markt 20, 47546 Kalkar, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

oder mit vorheriger Terminvereinbarung im Bürgerbüro, Markt 20, 47546 Kalkar, zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ingelegt werden.

Kalkar, den 09.09.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2025/2026

In der Zeit vom 7. Oktober bis 5. November 2024 werden die Anmeldungen für das Schuljahr 2025/2026 zu den Grundschulen der Stadt Kalkar entgegengenommen.

Den Eltern steht die Wahl der Grundschule frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll.

Jedes Kind hat im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität Anspruch auf eine Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule in seiner Gemeinde. Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Im Falle eines Anmeldeüberhanges wird nach Berücksichtigung von Härtefällen ein Aufnahmeverfahren gemäß § 1 Abs. 3 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) durchgeführt. Dabei wendet die Schulleitung aufgrund der Vorgabe durch den Schulträger folgende Aufnahmekriterien an:

1. Geschwisterkinder
2. Schulweg
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahmebestätigung erst Anfang 2025 erfolgen kann, sobald der Schulträger und die Schulaufsicht der Eingangsklassenbildung zugestimmt haben.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom 15.12.2011 werden anspruchsberechtigte Grundschüler/innen von der Zahlung des Eigenanteils für das Deutschlandticket befreit. Aufgrund der in der Schülerfahrtkostenverordnung des Landes NRW getroffenen Regelungen gilt dies bis zur nächstgelegenen Grundschule. Schulweg im Sinne der Schülerfahrtkostenverordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Kinder, die nicht an der nächstliegenden Grundschule angemeldet werden, seitens des Schulträgers keine neuen Busverbindungen eingerichtet werden und auch die Kosten für ein Deutschlandticket nicht übernommen werden.

Die zum Schuljahr 2025/2026 schulpflichtig werdenden Kinder können zu folgenden Terminen an den Grundschulen der Stadt Kalkar angemeldet werden:

1. Josef-Lörks-Grundschule Kalkar, Am Bollwerk 18

Sekretariat: Tel. 02824 13-250, (erreichbar montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

- Montag, 07.10.2024 von 08:15 Uhr bis 17:00 Uhr
- Dienstag, 08.10.2024 von 09:00 Uhr bis 16:45 Uhr
- Mittwoch, 09.10.2024 von 08:00 Uhr bis 10:20 Uhr

Für die Josef-Lörks-Grundschule werden die Anmelde Listen mit den o. g. Terminen in den Kindergärten ausgelegt. Kinder ohne Kindergarten tragen sich bitte in eine der Listen in den Kindergärten ein.

2. St. Luthard-Grundschule Wissel, Dorfstr. 29-31

Sekretariat: Tel. 02824 6684, (erreichbar montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Montag, 07.10.2024 von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- Mittwoch, 09.10.2024 von 13:00 Uhr bis 17:45 Uhr

3. Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn, Heinrich-Eger-Str. 10

Sekretariat: Tel. 02824 5011, (erreichbar dienstags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

- Dienstag, 29.10.2024 von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Donnerstag, 31.10.2024 von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Dienstag, 05.11.2024 von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Eine telefonische Terminvereinbarung für die Anmeldung ist unbedingt erforderlich, um Wartezeiten zu vermeiden.

Sollten Eltern an diesen Terminen verhindert sein, können sie nach Rücksprache mit den Sekretariaten ihr Kind auch an einem anderen Termin außerhalb dieser Anmeldetermine anmelden.

Um das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zeitgleich durchführen zu können, ist es wichtig, dass das Kind das Elternteil zu dem Anmeldetermin in die Grundschule begleitet.

Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde (Kopie) des Kindes, das beigefügte und ausgefüllte Anmeldeformular mit Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigter, eine Kopie des Masernimpfschutzes sowie ein Passfoto des Kindes. Sollte eine Bildungsdokumentation vom Kindergarten vorhanden sein, sollte diese ebenfalls vorgelegt werden.

Kalkar, den 19.09.2024

In Vertretung

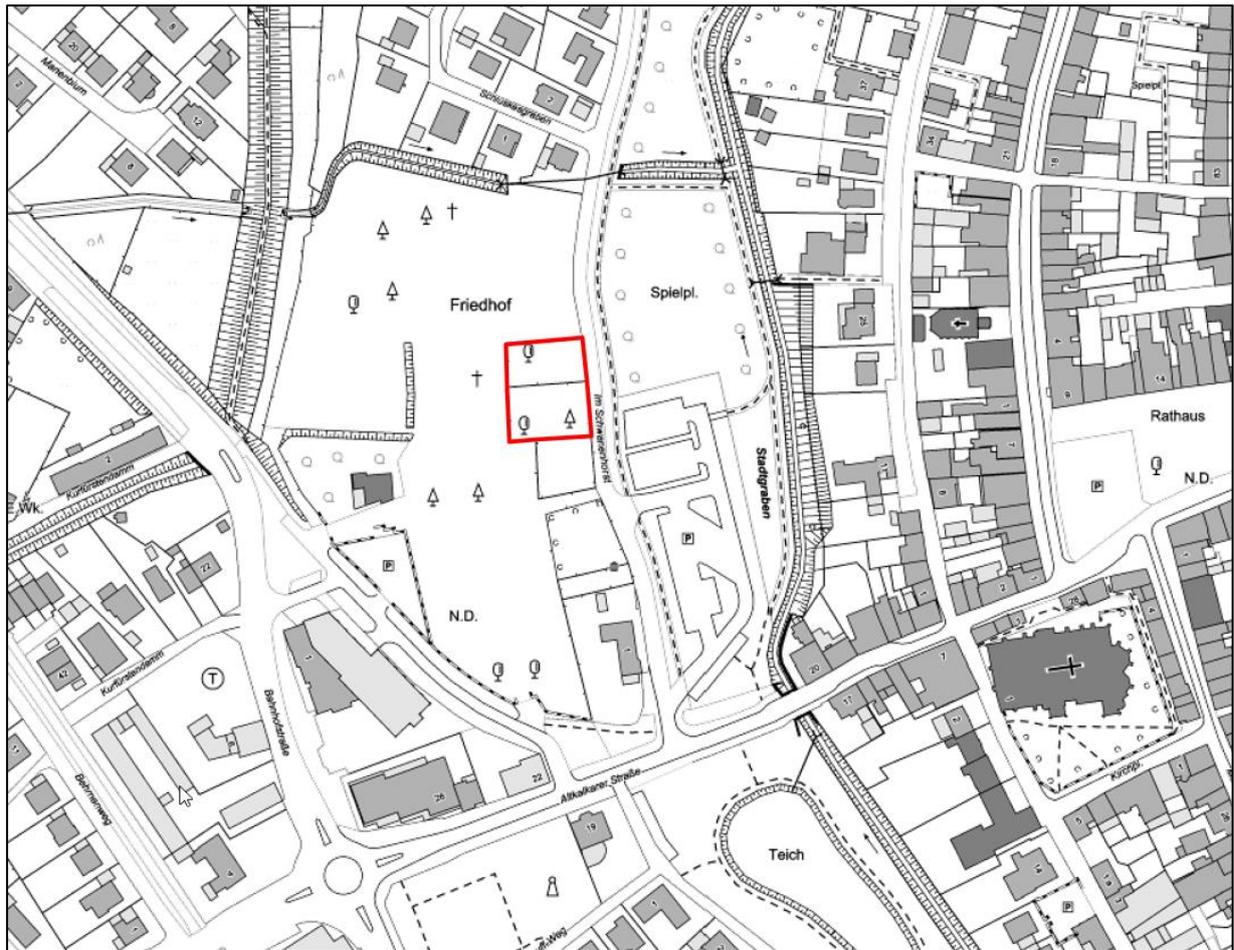
Lindau

3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Aufstellungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone – sowie den Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung im Übergangsbereich zwischen dem Friedhof und der Graben- und Wallzone.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



 **Räumlicher Geltungsbereich**

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 07.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit dem zuständigen Mitarbeiter zu vereinbaren. Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 07.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024 unter folgender Internetadresse:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

oder im Geoportal Niederrhein unter:

[https://geoportal-niederrhein.de/Verband/?Map/layerIds=29109,29110,29111,29112,200370,20070,20071,20604&visibility=true,true,true,true,true,true,true,true&transparency=0,0,0,0,0,0,30&Map/center=\[312824.07108426274,5735470.422203104\]&Map/zoomLevel=12](https://geoportal-niederrhein.de/Verband/?Map/layerIds=29109,29110,29111,29112,200370,20070,20071,20604&visibility=true,true,true,true,true,true,true,true&transparency=0,0,0,0,0,0,30&Map/center=[312824.07108426274,5735470.422203104]&Map/zoomLevel=12)

abgerufen werden.

Umweltinformationen

Bei dem Plangebiet handelt sich um in der Vergangenheit kleingärtnerisch genutzte Grundstücke. Der Bereich wird im Norden, Westen und Süden durch Flächen des Kommunalfriedhofes Kalkar eingefasst; im Osten grenzt das Plangebiet an die Straße „Im Schwanenhorst“ sowie die historische Graben- und Wallzone an. Aufgrund der anthropogenen Vorprägung der direkten Umgebung sowie der in der Vergangenheit bestehenden Nutzung sind erhebliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht anzunehmen. Da es sich aktuell um eine gehölzfreie Brachfläche handelt, sind Artenschutzkonflikte nicht zu erwarten. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der bereits erfolgten Rodung des Plangebietes außerhalb der Brutzeit Fortpflanzungshabitate planungsrelevanter Arten aufgehoben worden sind, wird im Sinne des vorbeugenden Artenschutzes festgesetzt, dass auf dem östlich gelegenen Grundstück Gemarkung Kalkar Flur 17 Flurstück 5 drei Nistkästen an den Bäumen als CEF-Maßnahme anzubringen sind. Darüber hinaus wird vermerkt, dass bei etwaigen Neubauvorhaben ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durchzuführen ist, um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auszuschließen. An der nördlichen, südlichen und westlichen Plangebietsgrenze ist anknüpfend an den Ursprungsplan ein Gehölzstreifen anzulegen, um dem Durchgrünungsgedanken Rechnung zu tragen und eine angemessene Abschirmung zu den Friedhofsflächen sicherzustellen. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Festsetzungen, die eine übermäßige Versiegelung der Vorgartenbereiche abwendet.

Da es sich bei dem Planvorhaben um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, die im Plangebiet vorbereitete zulässige Gesamtgrundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vorliegt und keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird die vorliegende Planung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren vollzogen. Von der Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen. Da die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfüllt sind, ist eine Bilanzierung eventueller Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen des Planverfahrens nicht erforderlich. Im Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar ist das Plangebiet zurzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ ausgewiesen. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt werden, wenn er von der Darstellung im Flächennutzungsplan abweicht; der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung und Offenlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 – Graben- und Wallzone – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

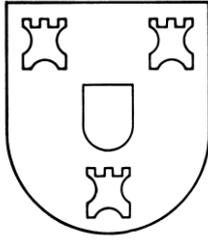
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 04.10.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: 5. November 2024

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung der Ratssitzung am 14. November 2024

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Tagesordnung der Ratssitzung am 14. November 2024**Bekanntmachung**

Am **Donnerstag, dem 14.11.2024, 18:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 36. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
 2. Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
 3. Ersatzbestellung von Vertretern in Gremien/Organe juristischer Personen oder Personenvereinigungen
 4. Ersatzwahl zum Beirat für Gestaltungsfragen - Gestaltungsbeirat
 5. Entscheidung und Information über den Zuschlag von Vergabemaßnahmen
 - Aufhebung der Vergabeordnung
 - Änderung der Zuständigkeitsordnung
 - Beschluss zur Berichterstattung
 6. Jahresabschluss 2023 der Stadt Kalkar
 7. Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
 - Einmalige Zuführung an die fondsgedeckte Versorgungsrücklage
 8. Zustimmung zu außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW für die Ersatzbeschaffung der defekten Telefonanlage der Stadtverwaltung Kalkar
 - Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
 9. Anpassung des Gesellschaftervertrags der Stadtentwicklungsgesellschaft Kalkar mbH an das 3. NKF Weiterentwicklungsgesetz (3.NKFWG)
 10. Anpassung der Gesellschafterverträge der Freizeitpark Wisseler See GmbH und der CAMPINO GmbH an das 3. NKF Weiterentwicklungsgesetz.(3.NKFWG)
 11. Anpassung der Gesellschafterverträge der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co KG, der Stadtwerke Kalkar Erneuerbare Energien GmbH & Co KG und der Stadtwerke Kalkar Verwaltungs-GmbH an das 3. NKF Weiterentwicklungsgesetz.(3.NKFWG)
 12. Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar
 13. Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
 14. Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer
 15. Unterbringung von Geflüchteten
 16. Antrag auf Zuschuss für den Fährbetrieb
 - Antrag von Herrn Heinz Hell
 17. Richtlinie zur Unterstützung der musiktreibenden Vereine und Vereinigungen in Kalkar
-

18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
20. Einwohnerfragen

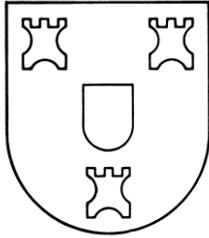
II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

21. Berichte aus den städtischen Gremien
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 04.11.2024

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: **25. November 2024**

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Rahmen der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Rahmen der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 11.11.2024
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung
Deich Rees-Bienen
Az.: 33-72001

Einladung zur Vorstandswahl

Für Teile der Stadt Rees, Kreis Kleve, wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, vom 17.12.2020 die Flurbereinigung Deich Rees-Bienen angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) alle Teilnehmer ein am

Donnerstag, 13.02.2025, um 16:30 Uhr

Bürgerhaus Rees, Markt 1, 46459 Rees

Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der gemäß dem Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Es können auch Personen in den Vorstand gewählt werden, die selbst nicht Teilnehmer sind.

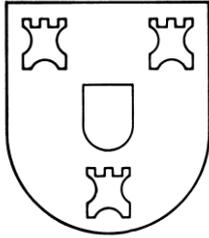
Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Teilnehmer freigestellt. Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht im Termin ausweisen. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Bevollmächtigung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Eine Gebietskarte der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen und weitere Informationen zur Vorstandswahl finden Sie unter www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/bodenordnung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf.

Im Auftrag
gez. Markus Tönnißen

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Services“/„Bekanntmachungen/Bekanntmachungen nach dem FlurbG“.



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: **10. Dezember 2024**

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 19. Dezember 2024
2. Satzung vom 6. Dezember 2024 zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 6. Dezember 2024 zur 23. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
4. Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 6. Dezember 2024
5. Satzung vom 26. November 2024 zur 5. Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 19. Dezember 2024

Am **Donnerstag, dem 19.12.2024, 17:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 37. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
 2. Wirtschaftsplan 2025 Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar
 3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
 4. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025
 5. Erstellung des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2023 nach Maßgabe der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
 6. Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar
 7. Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
 8. Satzung zur 28. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
 9. Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
 10. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
- Mehrkosten durch Preissteigerungen bei den Schülerfahrkosten
 11. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW - Mehrkosten bei den Energiekosten
 12. Neufassung der Satzung der Seniorenvertretung der Stadt Kalkar
 13. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 - Gewerbegebiet Oyweg
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
 14. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - KITA und Wohnquartier im Oberdorf
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 15. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 - KITA und Wohnquartier im Oberdorf
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 16. 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 - Schwanenhorst
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
- Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
-

17. Ärztliche Versorgung Kalkar (ÄVZ)
18. Anmeldungen und Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen im Schuljahr 2025/2026
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
21. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

22. Berichte aus den städtischen Gremien
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 04.12.2024

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. **Satzung vom 6. Dezember 2024 zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14. November 2024 folgende Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 3 dieser Satzung.

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,5 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders gekennzeichneten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Selbständige Gehwege sind entsprechend Satz 2 und 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Fahrbahnen und Gehwege sind einmal zweiwöchentlich zu säubern.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Das Kehren des Unrats in Kanäle und Senken ist verboten.

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Sofern Gehwege schmaler als 1,50 m sind, sind diese in ihrer gesamten Breite von Schnee freizuhalten.

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) zu beseitigen.

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen

- a) in der Kategorie I: 0,49 €,
- b) in der Kategorie II: 0,49 €.

§ 6 Absatz 7 entfällt.**§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und der Gehwege im in § 3 Abs. 1 S. 1 festgelegten Umfang nicht nachkommt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 S. 5 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Gehwegmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Gehwegfläche zu reinigen, nicht nachkommt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 S. 6 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 S. 3 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt,
7. entgegen § 3 Abs. 1 S. 5 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt,
8. entgegen § 3 Abs. 1 S. 6 Unrat in Kanäle oder Senken kehrt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m oder in ihrer gesamten Breite, sofern sie schmaler als 1,50 m sind, von Schnee freihält,
10. entgegen § 3 Abs. 3 S. 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 S. 1 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist,
12. entgegen § 3 Abs. 3 S. 2 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert,
13. entgegen § 3 Abs. 4 S. 1 den in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 3 Abs. 4 S. 2 nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7:00 Uhr (werktags) bzw. 9:00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt,
15. entgegen § 3 Abs. 5 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist,
16. entgegen § 3 Abs. 6 S. 1 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
17. entgegen § 3 Abs. 6 S. 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
18. entgegen § 3 Abs. 6 S. 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Absatz 3 wird neu eingeführt und erhält folgende Fassung (ehemals § 9 Absatz 2):

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 6. Dezember 2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Satzung vom 6. Dezember 2024 zur 23. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 14. November 2024 folgende Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 27,59 €.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 6. Dezember 2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 6. Dezember 2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A):
330 v. H.
2. für Grundstücke (Grundsteuer B):
656 v. H.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 6. Dezember 2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Satzung vom 26. November 2024 zur 5. Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136) hat die Verbandsversammlung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees in ihrer Sitzung vom 20.11.2024 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13
Jahresabschluss, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

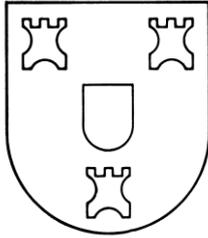
Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 26. November 2024

Sebastian Hense
Verbandsvorsteher



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: **23. Dezember 2024**

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

1. Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar im Amtsblatt Nr. 21 vom 10.12.2024
2. Satzung vom 20.12.2024 zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 20.12.2024 zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 20.12.2024 zur 28. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 20.12.2024 zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
6. Satzung der Seniorenvertretung von Kalkar vom 20.12.2024
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar im Amtsblatt Nr. 21 vom 10.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14. November 2024 folgende Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 3 dieser Satzung.

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders gekennzeichneten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Selbständige Gehwege sind entsprechend Satz 2 und 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Fahrbahnen und Gehwege sind einmal zweiwöchentlich zu säubern.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Das Kehren des Unrats in Kanäle und Senken ist verboten.

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Sofern Gehwege schmaler als 1,50 m sind, sind diese in ihrer gesamten Breite von Schnee freizuhalten.

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) zu beseitigen.

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen

- a) in der Kategorie I: 0,49 €,
- b) in der Kategorie II: 0,49 €.

§ 6 Absatz 7 entfällt.**§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und der Gehwege im in § 3 Abs. 1 S. 1 festgelegten Umfang nicht nachkommt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 S. 5 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Gehwegmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Gehwegfläche zu reinigen, nicht nachkommt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 S. 6 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 S. 3 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt,
7. entgegen § 3 Abs. 1 S. 5 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt,
8. entgegen § 3 Abs. 1 S. 6 Unrat in Kanäle oder Senken kehrt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m oder in ihrer gesamten Breite, sofern sie schmaler als 1,50 m sind, von Schnee freihält,
10. entgegen § 3 Abs. 3 S. 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 S. 1 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z. B. Eisregen), in denen durch

Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist,

12. entgegen § 3 Abs. 3 S. 2 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert,
13. entgegen § 3 Abs. 4 S. 1 den in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 3 Abs. 4 S. 2 nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7:00 Uhr (werktags) bzw. 9:00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt,
15. entgegen § 3 Abs. 5 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist,
16. entgegen § 3 Abs. 6 S. 1 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
17. entgegen § 3 Abs. 6 S. 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
18. entgegen § 3 Abs. 6 S. 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Absatz 3 wird neu eingeführt und erhält folgende Fassung (ehemals § 9 Absatz 2):

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 6. Dezember 2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Satzung vom 20.12.2024 zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I**§ 7 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 29,59 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 14,59 € |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Satzung vom 20.12.2024 zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt jährlich je Einwohner/Einwohnergleichwert 33,50 €.

Die Volumengebühr beträgt jährlich für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	51,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	102,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	204,00 €

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Behältergebühr einschließlich der Personengebühr, für die an diese Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte, beträgt jährlich

a) bei wöchentlich einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	
- von 770 l	1.880,00 €
- von 1.100 l	2.686,00 €
b) bei vierzehntägig einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	
- von 770 l	855,00 €
- von 1.100 l	1.221,00 €

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung beträgt jährlich für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	77,50 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	155,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	310,00 €

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Je Grundstück werden Behälter zum Einsammeln Bioabfällen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar) zur Verfügung gestellt.

Die Gebühr beträgt jährlich für

- ein 120 l-Biogefäß	82,00 €
- ein 240 l-Biogefäß	164,00 €

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach

Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Satzung vom 20.12.2024 zur 28. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 50, 53 und 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung zur 28. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz
1.
 - für Privathaushalte und sonstige 2,18 €
 - für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)
 - bis 20.000 cbm 2,18 €
 - bis 100.000 cbm 1,72 €
 - bis 200.000 cbm 1,36 €
 - über 200.000 cbm 1,07 €
 - für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind 1,64 €

§ 3 a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,06 €.

Art. IV

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 28. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß §7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung

nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Satzung vom 20.12.2024 zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 38 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 14.03.2023 beschlossen:

Art. I

§ 2 Nr. 1 Bstb. d) entfällt.

§ 2 Nr. 2 Bstb. c) entfällt.

§ 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Gebühren für die Namenszeichen bei gepflegten Gräbern
- a) - entfällt -
 - b) - entfällt -
 - c) Nutzung der Stele auf dem Aschenstreufeld inkl. Anbringung des Namensschildes (bis 20 Zeichen) 469,00 €
 - d) Zusätzliche Zeichen (bei mehr als 20 Zeichen), je Zeichen, bei der Gebühr unter Bstb. c) 9,40 €
 - e) Namenstafel bei pflegefreien Urnenbaumgräbern (Bronzeblatt, inkl. Anbringung am Stein) 476,00 €

Für die Nutzungsgebühr der Namenstafeln, inkl. der Anbringung, bei Pflegefreien Urnenwahlgräbern erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand.

§ 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen
- 7.1 Gebühren für Bestattungen
 - a) Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 230,00 €

- | | |
|---|----------|
| b) Sargbestattung für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres | 761,00 € |
| c) Urnenbeisetzung | 188,00 € |

7.2 Gebühren für Ausbettungen

Für eine erneute Bestattung auf dem Friedhof werden zusätzlich die entsprechenden Bestattungsgebühren nach Ziffer 7.1 erhoben.

- | | |
|--------------|------------|
| a) Sarggrab | 1.522,00 € |
| b) Urnengrab | 188,00 € |

§ 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. Gebühren für die Zulassung von Grabmalen und weiteren Verwaltungsleistungen

- | | |
|---|---------|
| a) Gebühr für die Namensnennung bei pflegefreien Gräbern (Stelle/Platte) | 32,00 € |
| b) Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen ohne die Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, je Antrag | 18,00 € |
| c) Gebühr für die Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 20 Jahre), je Antrag | 34,00 € |
| d) Gebühr für die Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 25 Jahre), je Antrag | 38,00 € |
| e) Gebühr für die Standsicherheitsprüfung bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr | 0,80 € |
| f) Gebühr für die Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben, je Antrag | 56,00 € |

§ 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

11. Gebühren für die Grabräumung und Beseitigung der Aschereste

- | | |
|---|----------|
| a) Räumung Sargwahlgrab, je Stelle | 222,00 € |
| b) Räumung Sargreihengrab | 222,00 € |
| c) Räumung Pflegeleichtes Grab, je Stelle | 111,00 € |
| d) Räumung Urnenwahlgrab, je Stätte | 111,00 € |
| e) Räumung Urnenreihengrab | 111,00 € |

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

6. Satzung der Seniorenvertretung von Kalkar vom 20.12.2024

Präambel

Der Rat der Stadt Kalkar richtet eine Seniorenvertretung mit dem Ziel ein, die Bürgerinnen und Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, verstärkt bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die ihre Anliegen und Interessen berühren, zu beteiligen.

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Die Seniorenvertretung ist die selbstständige Interessensvertretung der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Kalkar.
- (2) Der Rat der Stadt Kalkar richtet eine Seniorenvertretung mit dem Ziel ein, die Interessen von Seniorinnen und Senioren zu bündeln und zu fördern und somit zu einem gerechten Interessenausgleich zu kommen.
- (3) Die Seniorenvertretung ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Kalkar Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (5) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.
- (6) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirats gelten die §§ 30 bis 32 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) entsprechend.

§ 2

Aufgaben und Mitwirkung

- (1) Die Seniorenvertretung vertritt die Interessen der älteren Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Sie berät die Organe der Stadt und kann in Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen Stellungnahmen und Vorschläge zu vorliegenden Tagesordnungspunkten in Ausschüssen und im Rat abgeben.
- (3) Die Seniorenvertretung ist Anlaufstelle und Sprachrohr für ältere Bürgerinnen und Bürger.
- (4) Die Seniorenvertretung wirkt insbesondere mit bei:
 - a) der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen in den Bereichen Freizeit, Bildung und Kultur,
 - b) Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen,

- c) der gesundheitlichen Versorgung und der Gestaltung der stationären und ambulanten Pflege,
- d) Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen (Senioren- und barrierefreier Wohnraum),
- e) aktuellen Problemlagen sowie dem Abbau von Benachteiligung von Seniorinnen und Senioren,
- f) Maßnahmen und Projekten, die die Teilhabe von Seniorinnen und Senioren fördern (u. a. digitale Teilhabe).

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Seniorenvertretung besteht aus neun Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Amtszeit ist an die Amtsperiode des Rates der Stadt Kalkar gekoppelt und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats; die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine neue Seniorenvertretung zusammentritt (konstituierende Sitzung).
- (3) Vorschläge für eine Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung können Einrichtungen, Verbände, Vereine und Institutionen einreichen, die im Sozial- und Seniorenbereich tätig sind. Diese Institutionen sowie Kirchen, Vereine und Verbände werden rechtzeitig vor Beginn einer neuen Amtszeit durch die Verwaltung aufgefordert, Vorschläge für Mitglieder der Seniorenvertretung zu unterbreiten. Gleichzeitig erfolgt ein öffentlicher Aufruf.
- (4) Die bisherigen Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen der Seniorenvertretung können sich nach Ablauf der Amtszeit aus dem Amt heraus erneut bewerben.
- (5) Vorschläge von Einzelpersonen oder Bewerbungen von Einzelpersonen sind ausdrücklich gewünscht.
- (6) Grundvoraussetzung für eine Bewerbung ist ein Hauptwohnsitz in Kalkar. Mitglieder des Rates der Stadt Kalkar sind ausgeschlossen. Scheidende Ratsmitglieder können sich bereits für die neu zu wählende Seniorenvertretung aufstellen lassen.
- (7) Für die Bewerbung als Mitglied bzw. als stellvertretendes Mitglied sind von dem Bewerbenden Angaben zur Person (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Hauptwohnsitz, E-Mail, Telefon) sowie Angaben über die aktuell bzw. zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit sowie ggf. Institutions-, Partei-, Verbands- oder sonstige Organisationszugehörigkeit zu machen. Dies gilt insbesondere für Angaben, die für die Ausübung der Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung relevant sind.
- (8) Mitglied der Seniorenvertretung kann werden, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat und wem nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde.
- (9) Alle eingehenden Vorschläge und Bewerbungen werden vom Ratsbüro der Verwaltung aufgenommen. Ein Besetzungsgremium, bestehend aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Leiter/der Leiterin des Fachbereiches 1 oder deren Vertretungen sowie jeweils einem/r Vertreter/in der im Rat vertretenden Fraktionen sowie einer Delegation der bisherigen Seniorenvertretung (max. drei Personen), erarbeitet einen Besetzungsvorschlag für den Rat. Hierbei sind auch die nicht berücksichtigten Bewerbungen aufzunehmen. Der Rat ist nicht an den Vorschlag des Besetzungsgremiums gebunden.
- (10) Bei der Bestellung ist möglichst auf eine ausgewogene Anzahl von Mitgliedern nach Geschlecht und nach Organisations- und Verbandszugehörigkeit zu achten.

§ 4

Konstituierende Sitzung und Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin lädt zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung ein.
 - (2) Die konstituierende Sitzung soll binnen eines Monats nach der Ratssitzung, in der die Zusammensetzung beschlossen wurde, stattfinden.
-

- (3) Aus der Mitte der Mitglieder der Seniorenvertretung wird mit einfacher Mehrheit die/der Vorsitzende, die stellvertretende/der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer gewählt. Diese drei Personen bilden den Vorstand. Erreicht niemand diese Mehrheit, findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Vertretung der Seniorenvertretung

Die unter § 4 Absatz 3 genannten Personen vertreten die Seniorenvertretung nach außen hin und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie können in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten ihres Gremiums erledigen, haben jedoch hiervon in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 6

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Die Seniorenvertretung tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder mindestens fünf Mitglieder der Seniorenvertretung dies verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (2) Die Einladungen erfolgen in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anlagen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der GO NW entsprechend.
- (4) Die Seniorenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertretungen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen der Seniorenvertretung werden protokolliert.
- (6) Zu Sitzungen der Seniorenvertretung können zu bestimmten Themen Sachverständige eingeladen werden.
- (7) Die Mitarbeit in der Seniorenvertretung ist ehrenamtlich.
- (8) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Seniorenvertretung wird ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung der in der Hauptsatzung der Stadt Kalkar für die Rats- und Ausschussmitglieder getroffenen Regelung gewährt.
- (9) Zur Durchführung ihrer Aufgaben stellt die Stadt Kalkar der Seniorenvertretung geeignete Räume für die Durchführung der Sitzungen, sowie angemessene Haushaltsmittel für die Geschäftsführung zur Verfügung.
- (10) Die Mittel dürfen ausschließlich für Aufgaben der Seniorenvertretung verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

§ 7

Zusammenarbeit

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder eine von ihm/ihr benannte Person der Verwaltung kann nach eigenem Ermessen bzw. auf Weisung an den Sitzungen der Seniorenvertretung teilnehmen.
 - (2) Die Seniorenvertretung benennt zu Beginn ihrer Amtszeit je ein Mitglied, sowie je eine Stellvertretung als beratendes Mitglied für den Ausschuss bzw. die Ausschüsse, die für die Belange „Bauen“, „Verkehr“ und „Soziales“ zuständig sind und für diese Belange gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Rat bestätigt. Die Einladungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften für die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses erhält das jeweilige beratende Mitglied der Seniorenvertretung und kann dann bei Bedarf an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen.
-

- (3) Der Seniorenvertretung wird ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin in der Verwaltung benannt, die das Gremium in allgemeinen Angelegenheiten unterstützt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Seniorenvertretung leitet die Beschlüsse des Gremiums dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar zu.
- (5) Zwei Mitglieder der Seniorenvertretung vertreten diese bei der Seniorenvertretung des Kreises Kleve.
- (6) Ein Mitglied der Seniorenvertretung vertritt diese als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung.

§ 8

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der stellvertretenden Mitglieder durch den Rat. Steht kein stellvertretendes Mitglied für eine Nachbesetzung zur Verfügung, erfolgt die Nachbesetzung von außen, ebenfalls durch den Rat, beispielsweise aus den Reihen nicht berücksichtigter oder neuer Bewerbungen.
- (2) Scheidet die/der Vorsitzende, die stellvertretende/der stellvertretende Vorsitzende oder die Schriftführerin/der Schriftführer aus, wird diese Position durch Neuwahl neu besetzt.

§ 9

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

- (1) Zweifel über die Auslegung dieser Satzung werden von der Seniorenvertretung mit der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder entschieden.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung durch den Rat der Stadt Kalkar ist die Seniorenvertretung zu hören.
- (3) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates vom 19.01.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Seniorenvertretung von Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2025 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Verwaltungsneubau – Zimmer 308 öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 06.01.2025 bis zum 20.01.2025 einschließlich Einwendungen schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 308 des Verwaltungsneubaus in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 19. Dezember 2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin